

# BERICHTE UND DISKUSSIONEN

## Das verfehlt Begründungsdenken Kritische und systematische Überlegungen zur Begründungskritik bei Hans Albert

Von Christoph SCHEFOLD (München)

### *I. Die unkritische und die kritische Begründungsidee*

#### 1. Eine „abgeschlossene“ Diskussion – und ein neuer Anfang

a) Wer heutzutage einer transzendentalen Erkenntnislehre, einer konstruktiven Ethik oder gar einer philosophischen Theologie den Vorwurf macht, „eine Version des Begründungsrationalismus“ zu sein, befindet sich in der besten Gesellschaft<sup>1</sup>. Er kann auf das von Hans Albert in den Mittelpunkt gestellte „Münchhausen-Trilemma“<sup>2</sup> und auf die kritisch-rationalistische Ersetzung jeglicher „Begründung“ durch „kritische Prüfung“ verweisen<sup>3</sup>, ohne befürchten zu müssen, womöglich allein schon deshalb nicht mehr ernst genommen zu werden. Die These, das klassische Begründungs- und Rechtfertigungsdenken sei prinzipiell verfehlt, wird zwar gewöhnlich nur als Hypothese vorgebracht<sup>4</sup>; dies ändert jedoch nichts daran, daß sie längst wie ein „Argument“ auftritt, das im Grunde genommen keiner Begründung bedarf und keine Kritik mehr zu befürchten hat<sup>5</sup>. Der nicht zu bestreitende äußere Erfolg könnte zumindest die Anhänger des sogenannten „Kritischen Rationalismus“ dazu verführen, nicht nur, wie Popper meinte, „das Induktionsproblem“, sondern darüber hinaus auch „das Begrün-

---

<sup>1</sup> So J. Kłowski, Die philosophische Theologie und der Nihilismus – die beiden Pole des Begründungsrationalismus, die in eins zusammenfallen, um gemeinsam aufgehoben zu werden, in: Ph. Jb. 81 (1974) 361–371, 363. Es wäre müßig, alle Fälle von kritikloser Übernahme der Albertschen Begründungskritik aufzuzählen; ein Nachweis möge genügen.

<sup>2</sup> Vgl. H. Albert, Traktat über kritische Vernunft, Tübingen <sup>2</sup>1969, 13. Diese Schrift wird in den folgenden Anmerkungen mit dem Kürzel [T] angeführt; außerdem werden zitiert: Albert, Konstruktion und Kritik. Aufsätze zur Philosophie des kritischen Rationalismus, Hamburg 1972 [KuK]; ders., Theologische Holzwege. Gerhard Ebeling und der rechte Gebrauch der Vernunft, Tübingen 1973 [H]; K. R. Popper, Logik der Forschung, Tübingen <sup>3</sup>1969 [LdF]; ders., Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, Hamburg 1973 [Obj. Erkenntnis]. Im übrigen wird, falls der betreffende Titel nicht ohnehin kurz ist, bei wiederholter Zitierung ein dem Titel entnommener Kurztitel verwendet.

<sup>3</sup> Vgl. Albert, T 34 ff.; Kłowski, phil. Theologie, 363; W. W. Bartley, Flucht ins Engagement, München 1964.

<sup>4</sup> Vgl. Albert, H 10 ff., 19. Vgl. dazu G. Ebeling, Kritischer Rationalismus? Zu Hans Alberts „Traktat über kritische Vernunft“, Tübingen 1973. Vgl. auch die ersten Stellungnahmen zur Ebeling-Albert-Kontroverse: H. Aichelin, Theologie und Neopositivismus, in: Materialdienst aus der evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 37 (1974) 66 ff.; W. Henke, Kritik des kritischen Rationalismus, Tübingen 1974, 25, Anm. 51.

<sup>5</sup> Vgl. jedoch die kritischen Äußerungen von K.-O. Apel, Transformation der Philosophie, Bd. II: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft, Frankfurt a. M. 1973, 221, 326; R. Bubner, Dialektik und Wissenschaft, Frankfurt a. M. 1973, 132–144; 137 mit Anm. 16; H. F. Fulda, Theoretische Erkenntnis und pragmatische Gewißheit, in: Hermeneutik und Dialektik, Auf-

dungsproblem“ schlechthin für „gelöst“ zu halten<sup>6</sup> – zumal sich mit der kritisch-rationalistisch konstruierten Forschungs- und Entscheidungslogik insgesamt die Frage nach fundamentalen ‚Begründungen‘ ohnehin erledigt zu haben scheint<sup>7</sup>.

b) Der hier gebotene Diskussionsbeitrag sieht von der Auseinandersetzung Poppers mit dem Induktionsproblem ab, um sich ganz auf die ihr analoge Problematik der Begründungskritik Alberts als einer bereits kritizistisch-methodologisch radikalisierten Problematik<sup>8</sup> zu konzentrieren. Als ein Versuch, auch in systematischer Form zur nö-

---

sätze I, hrg. v. R. Bubner, K. Cramer, R. Wiehl, Tübingen 1970, 145–165; 161 mit Anm. 60; C. F. Gethmann, Logische Deduktion und transzendente Konstitution. Zur Kritik des kritischen Rationalismus am methodologischen Theorem der Begründung, in: Verlust des Subjekts? Zur Kritik neopositivistischer Theorien, hrg. v. W. Czapiewski, Kevelaer 1974, 11–75, 241–258, 38 ff., 42 ff.; Henke, Kritik, 21 ff.; H. Holzhey, Metakritik des kritischen Rationalismus, in: Festschrift für Ernst Fuchs, hrg. v. G. Ebeling u. a., Tübingen 1973, 177–191; 187 ff.; G. Klein, Ende des Vernehmens?, in: E.-Fuchs-Festschrift, 203–218; 208 ff.; H. Lauener, Die erkenntnistheoretischen Grundlagen des kritischen Rationalismus, in: Studia Philosophica 30/31 (1970/71) 34–59; 57 ff.; J. Mittelstraß, Das praktische Fundament der Wissenschaft und die Aufgabe der Philosophie, Konstanz 1972, 18 f.; ders., Die Möglichkeit der Wissenschaft, Frankfurt a. M. 1972, 57 ff., 72 ff.; Y. Reenpää, Über das Problem der Begründung und Letztbegründung, in: Zeitschr. f. phil. Forschung 28 (1974) 516–535; 524 ff.; W. Siebel, Traktat über kritische Vernunft, in: Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft 90 (1970) 67–74; 71 ff.

<sup>6</sup> Zur „Lösung“ des Induktionsproblems und des Universalienproblems vgl. Popper, Obj. Erkenntnis, 13 ff., 39 ff.; LdF 37 f. Popper versteht das Induktionsproblem als ein Problem des „Begründens“ oder „Rechtfertigens“ mit *empirischen* Gründen, vgl. Popper, Obj. Erkenntnis, 19 f. Seine Skepsis gegenüber empirisch-induktiver Verifikation (vgl. Obj. Erkenntnis, 25, 145 f.) überträgt sich schließlich auf *jede* „positive“ Begründung, die als solche auftritt; bei Albert wird dies Resultat dann logisch bzw. methodologisch verallgemeinert. Vgl. dazu nun auch die Kritik bei Gethmann, Log. Deduktion, 38 ff.

<sup>7</sup> Der Vermutung, diese „Logik“ fungiere momentan wie eine erste ‚Begründung‘, steht nicht entgegen, daß Albert, H 18, sein „Prinzip der kritischen Prüfung“ keineswegs als sakrosankt betrachtet wissen will. Vgl. zudem die Bemerkung von W. Hochkeppel, Kritischer Rationalismus als Alternative, in: Plädoyer für die Vernunft. Signale einer Tendenzwende, hrg. v. G.-K. Kaltenbrunner, Freiburg/Basel/Wien 1974, 83–97; 97: auch der Anti-Dogmatismus könne „dogmatische Formen annehmen, so wie die These von der ausweglosen Unmöglichkeit letzter Begründungen sich ihrerseits zu einer Art Letztbegründung aufzuplustern vermag“. Daß Albert einen absoluten Standpunkt einnehme und darin sich selbst widerspreche, sucht Henke, Kritik, 21 ff., nachzuweisen. Vgl. jedoch unten II/4, c.

<sup>8</sup> Vgl. dazu H. Lenk, Philosophische Logikbegründung und rationaler Kritizismus, in: Zeitschr. f. phil. Forschung 24 (1970) 183–205; 197 ff.; die Konzeption Alberts mit den Auffassungen von Bartley, Feyerabend, Lakatos u. a. zu *einer* Lehre des „rationalen Kritizismus“ (so Lenk) zusammenzufassen, dürfte jedoch sehr problematisch sein. Der radikalen Forderung Alberts gegenüber, auch hinsichtlich der Logik „Begründung“ durch „kritische Prüfung“ zu ersetzen und mit dieser gegebenenfalls zur Revision logischer Annahmen zu kommen (vgl. Albert, KuK 27 f.), betont Lenk, Logikbegründung, 205, 202 ff., die Nichtverwerfbarkeit („auf Grund *rationaler* Argumente“!) wenigstens *einiger* logischer Regeln, nämlich die der „konsequenzlogischen“ Regeln, welche „in der Idee der rationalen Kritik enthalten“ und insofern unauflösbar seien. Auch die Analysen Lenks zu jenen Regeln und zu dieser Idee erscheinen jedoch als „bisher nicht differenziert genug“. Als im Grunde unaufhebbar und unaufgebar voraussetzen ist allenfalls der objektive *Grundgedanke* der betreffenden Idee oder Regel, nicht aber seine explizite „logische“ oder „methodologische“ *Fassung*; diese muß sich immer wieder „objektiv begründen“ und „kritisch beurteilen“ lassen. Kritisch zu Lenk auch: J. Chr. Marek, Beiträge zum kritischen Rationalismus, in: Conceptus 6 (1972) 1–3, 139–154; 149 f.

tigen Klarheit zu gelangen, ist er konsequenterweise gezwungen, die bei Albert infolge eines sehr verallgemeinernden Ansatzes seiner Kritik faktisch gegebene Verschlingung einer ganzen Reihe von Problemen aufzulösen, um die für sachlich entscheidend erachteten Momente in relativer Selbständigkeit bedenken zu können. Der Beitrag läßt wesentliche Probleme der Selbst- oder Letztbegründung<sup>9</sup>, der letzten Gewißheit und Intuitivität und auch des ‚praktischen‘ Aspekts der Erkenntnis außer Betracht. Er thematisiert die Begründungsproblematik *nur* im Ausgang von „Erkenntnisgründen“<sup>10</sup> in einem *prinzipiellen* Sinne, d. h. er sieht davon ab, hinter diese noch zurückzufragen<sup>11</sup>, zwischen konkreten Spielarten solcher Gründe zu differenzieren<sup>12</sup> oder entsprechend bestimmte Konzeptionen zu bewerten<sup>13</sup>. Sein Anliegen ist nicht etwa nur methodologischer, sondern darüber hinaus auch transzendentallogischer Natur<sup>14</sup>. Er

<sup>9</sup> Also z. B. auch das Problem einer „konstruktiven“ Letztbegründung im Sinne der sogen. Erlanger Schule. Lenk, Logikbegründung, 193 ff., 197, vertritt die These, die konstruktive Logikbegründung Lorenzens mit ihren abgeschwächten Ansprüchen einer nur nachträglichen *operativen* Interpretation der bereits als logisch vorausgesetzten Formen falle nicht unter das Münchhausen-Trilemma. Im Sinne Alberts dürfte jedoch entscheidend sein, ob noch an der *Idee* der Letztbegründung festgehalten wird; ob die Form *theoretischer* Letztbegründung entfällt, ist vergleichsweise sekundär.

<sup>10</sup> Gefragt wird also – um es „wissenschaftstheoretisch“ zu umschreiben – nicht etwa bloß im Sinne derjenigen Warum-Fragen, welche auf *Erklärungen* ausgehen, sondern im Sinne von epistemischen Warum-Fragen, die nach *Gründen* suchen; vgl. C. G. Hempel, *Aspects of Scientific Explanation*, New York–London 1965, 334 f.; W. Stegmüller, *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Bd. I: *Wissenschaftliche Erklärung und Begründung*, 760 ff., 770 ff., 783. Auf die mit jener Differenzierung erneut aktuell werdenden traditionellen Unterscheidung zwischen Seins- und Erkenntnisgründen (vgl. H. Lenk, *Erklärung, Prognose, Planung. Skizzen zu Brennpunktproblemen der Wissenschaftstheorie*, Freiburg i. Br. 1972, 52 f.) wird hier nicht eingegangen. Ausgespart bleibt auch die Frage, inwiefern erste Gründe nicht mehr nur wieder ein „Warum“, sondern ein „Weil“ bedeuten; vgl. jedoch M. Heidegger, *Der Satz vom Grund*, Pfullingen 1967, 77 ff., 206 ff.

<sup>11</sup> Etwa im Sinne der Problematik der Korrespondenztheorie der Wahrheit; vgl. Popper, *Obj. Erkenntnis*, 335 f., 338 ff., 347 ff., 351 ff.

<sup>12</sup> Nicht erörtert wird deshalb die Stilisierung des Gegensatzes zwischen einem „empiristischen“ und einem „intellektualistischen“ „Mythos des Gegebenen“ bei Albert, T 53. Einer anderen Abhandlung vorbehalten bleibt auch die Abgrenzung zwischen wirklichen *Gründen* der Erkenntnis und *scheinbaren* „Erkenntnisgründen“, welche in Wirklichkeit nur „die bereits habitualisierten vorhandenen Theorien“ sind, vgl. Albert, T 53. Die „Erkenntnisgründe“ werden jedoch hier nicht nur im Sinne der *Ersichtlichkeit* von Wahrheit, sondern auch in *deren* Sinne zum Ausgangspunkt; vgl. E. Schneider, *Logik für Juristen*, 2. durchges. Aufl., München 1972, 103. In diesem wie in jenem Sinne bleibt auch die Frage ausgespart, bei welchen Erkenntnisgründen es sich um ein ‚Verstehen‘ handeln könnte, welches anschließender rationaler Begründungen weder fähig noch bedürftig wäre; vgl. jedoch H. Rombach, *Die Gegenwart der Philosophie. Eine geschichtsphilosophische und philosophiegeschichtliche Studie über den Stand des philosophischen Fragens*, Freiburg/München 1962, 102 f.

<sup>13</sup> Vgl. jedoch Gethmann, *Log. Deduktion*, 39, der unter Betonung des Unterschieds zwischen Induktion und transzendentaler Konstitution die „Verwechslung der verschiedenen Konzeptionen von Begründung und ihrer jeweiligen Gegentheorien“ bei Popper, aber auch bei Albert kritisiert.

<sup>14</sup> Und zwar insbesondere im Sinne eines transzendentalen Vorrangs des Urteils vor dem Begriff einerseits und dem Schluß andererseits, oder noch prinzipieller ausgedrückt: im Sinne eines Primats von „Behauptung“ schlechthin. Vgl. dazu u. a. R. Lauth, *Begriff, Begründung und Rechtfertigung der Philosophie*, München und Salzburg 1967, 84 f.; H. Krings, *Transzendente Logik*, München 1964, 305 ff., 316 ff., 343. Dahingestellt bleiben können hier die Streitfragen,

bemüht sich, in einem entsprechend fundamental ‚logischen‘ Sinne ein „paradox-totales“ von einem „vernünftig-prinzipiellen“ Begründungsdenken konsequent zu unterscheiden; letzteres sucht er im Sinne eines *Grundprinzips* von „Begründung“ qua „Beurteilung“ und eines *Gesetzes* der „Übertragung“ ermittelter Begründetheit zu fassen, um schließlich die Struktur konkret gegliederter Begründungsgänge anzudeuten. Aber er läßt mehr oder weniger offen, inwiefern und inwieweit seine Ergebnisse auch für eine ausgeführte transzendentalphilosophische Begründungstheorie einerseits und für eine primär methodologisch-empirisch ausgerichtete Wissenschaftstheorie andererseits von Belang ist<sup>15</sup>. Da er zudem mit der kritizistischen Problematik von „Erkenntnis und Entscheidung“<sup>16</sup> auch die ethisch-praktische Begründungsproblematik ausspart, hat er insgesamt nur vorläufige Bedeutung<sup>17</sup>. Seine Methode ist im Interesse einer Rehabilitation traditionellen Begründungsdenkens bewußt an Grundgedanken der klassischen Logik orientiert. Zumindest mit dieser Logik scheint der kritische Rationalismus in mancher Hinsicht auf Kriegsfuß zu stehen<sup>18</sup>.

## 2. Die Frage nach der Rolle der logischen Folgerung beim Begründungsproblem

a) Albert leitet seine Erörterung der Frage, ob und wie im Bereich des Denkens das Problem einer letzten Begründung gelöst werden kann, mit einem Exkurs in die formale Logik ein, dessen wichtigste Feststellungen<sup>19</sup> zweckmäßigerweise in folgender Umformung voranzustellen sind:

---

was unter „transzendentaler Logik“, unter „Transzendentalphilosophie“ oder unter einer „nichttranszendentalphilosophischen“ Auffassung genauer zu verstehen wäre; zu letzterem vgl. die – m. E. nach äußerst problematischen – Ausführungen bei W. Oelmüller, Zu einer nicht transzendentalphilosophischen Deutung des Menschen, in: Ph. Jb. 82 (1975) 103–128; 105 f.

<sup>15</sup> Anmerkungen zur spezifisch wissenschaftstheoretischen Problematik sind daher nur als vorläufige Hinweise gedacht, die unter dem Vorbehalt einer ausdrücklich ihr gewidmeten Untersuchung stehen.

<sup>16</sup> Vgl. Albert, T 55 ff.; kritisch hierzu: Chr. Schefold, Kritischer Rationalismus – im Recht? Untersuchungen zur „kritizistischen“ Rechts- und Sozialphilosophie sozialtechnologischer Jurisprudenz (im Erscheinen).

<sup>17</sup> In Anknüpfung an Stegmüller, Probleme und Resultate, Bd. IV, 23 f., könnten die hier gebotenen Argumentationen einerseits als „erkenntnistheoretisch“ (im Unterschied zu „wissenschaftstheoretisch“) bezeichnet werden, insofern sie sich nicht etwa auf die faktisch existierenden Einzelwissenschaften bzw. auf deren spezifische „Wissenschaftlichkeit“ beziehen, sondern „Begründung“ und „kritische Prüfung“ ganz prinzipiell problematisieren; andererseits wären sie als primär „behauptungslogisch“ zu bezeichnen, da es in ihnen um die Grundstruktur rationalen Behauptens schlechthin geht.

<sup>18</sup> Vgl. dazu Albert, KuK 271 mit Anm. 10. – Es wäre zu begrüßen, wenn sich auch die Logiker der mit dem Kritischen Rationalismus verknüpften logischen Probleme annehmen würden.

<sup>19</sup> Vgl. Albert, T 12: „1. Durch logische Folgerung kann niemals Gehalt gewonnen werden . . . Das bedeutet unter anderem, daß aus analytischen Aussagen keine gehaltvollen Aussagen deduzierbar sind. Wohl aber sind umgekehrt aus gehaltvollen Aussagen analytische Aussagen deduzierbar . . . Andererseits sind aus kontradiktorischen Aussagen stets beliebige Aussagen deduzierbar.“

2. Ein gültiges deduktives Argument sagt nichts über die Wahrheit seiner Komponenten“; es „garantiert nur:

a) den *Transfer des positiven* Wahrheitswertes – der *Wahrheit* – von der Prämissen-Menge auf die Konklusion; und damit auch:

b) den *Rücktransfer des negativen* Wahrheitswertes – der *Falschheit* – von der Konklusion auf die Prämissen-Menge.

1.) Durch logische Folgerung läßt sich niemals *inhaltliche* Wahrheit als solche gewinnen, sondern immer nur *formelle* „Wahrheit“ logischer *Konsequenz* zwischen „Grund“ und „Folge“ der Folgerung. Wie aus analytischen Aussagen keine gehaltvollen Aussagen zu deduzieren sind, so ist aus dem analytischen Zusammenhang zwischen Folgerungsgrund und Folgerungsfolge nicht auf deren inhaltliche Wahrheit zu schließen. Aus inhaltlich wahren Aussagen sind analytische Aussagen deduzierbar; der stets analytische Zusammenhang einer logischen Folgerung *zwischen* Aussagen läßt sich jedoch sogar dann konstituieren, wenn letztere selbst falsch sind.

2.) Das für jede zureichende Begründung geltende *Prinzip des zureichenden Grundes* besagt in seiner *Fassung* als formallogisches *Gesetz des Grundes und der Folge*: a) Mit dem Grunde ist notwendigerweise die Folge gesetzt (modus ponens), aber nicht umgekehrt; b) mit der Folge ist notwendigerweise der Grund aufgehoben (modus tollens), aber nicht umgekehrt<sup>20</sup>. Der mit diesem Gesetz ausgedrückte analytische Zusammenhang macht die *Grundbedeutung* jeder logischen Folgerung aus; ihrer je spezifischen *Form* nach entsprechen ihm jedoch *nicht alle* logischen Folgerungen<sup>21</sup>.

3.) Eine Folgerung ohne formallogische Folgerichtigkeit bedeutet einen Fehlschluß, der als solcher der notwendigen analytischen Konsequenz entbehrt.

b) Im Anschluß an seinen Exkurs in die formale Logik stellt Albert die Frage, „welche Rolle“ beim Begründungsproblem „die logische Folgerung spielen“ könne<sup>22</sup>. Nach der hier vorgenommenen Umformung seines Exkurses ist man erst recht geneigt, allein schon diese Ausgangsfrage skeptisch zu beurteilen. Sie würde sich offenbar erübrigen, wenn das Problem der Begründung und das der logischen Folgerung schlechthin *identisch* wären, d. h. wenn unter *Begründetheit* lediglich diejenige *formallogische* „Begründetheit“ zu verstehen wäre, welche in der *formellen* „Wahrheit“ analytischer Konsequenz *zwischen* Aussagen besteht und mit Hilfe der Folgerichtigkeit formellen Folgerns „begründet“ *wird*. Handelt es sich beim Begründungsproblem jedoch darum, ob eine *Aussage* als gehaltvolle Aussage im Sinne *inhaltlicher* ‚Wahrheit‘ begründet ist oder *nicht*, so dürfte jene Ausgangsfrage allenfalls rhetorische Bedeutung haben. Steht nämlich fest, daß die Frage nach der inhaltlichen ‚Wahrheit‘ einer Aussage selbst und die Frage nach der formellen „Wahrheit“ einer Grund-Folge-Beziehung zwischen mehreren Aussagen logisch notwendigerweise unabhängig voneinander zu stellen und zu beantworten sind, so wäre es von vornherein ungereimt, die beiden Fragen trotz ihrer prinzipiellen Verschiedenheit ganz im Ernst zu *einer* Frage zusammenzufassen. Die „Frage“, welche Rolle beim Problem inhaltlich wahrer ‚Begründung‘ die logische Folgerung mit ihrer Folgerichtigkeit bzw. ihrer formell „wahren“ Stimmigkeit spielen könne, müßte daher, erst einmal gestellt, dahingehend negativ beantwortet werden, daß sie allein schon als Frage strenggenommen logisch nicht möglich ist. Da ein durch folgerichtiges Folgern vermitteltes Resultat trotzdem inhaltlich falsch, eine durch einen Fehlschluß präsentierte Aussage hingegen gleichwohl – aus *anderen* Gründen – inhaltlich wahr sein könnte, wäre alsbald festzustellen, daß die logische Folgerung (als folgerichtige, oder aber als fehlerhafte) bestenfalls *akzidentelle* Bedeutung *im Hinblick auf*

3. Ein ungültiges deduktives Argument liefert einen Fehlschluß, bei dem keine solche Garantie gegeben ist.“

<sup>20</sup> Vgl. A. Erhard, Handbuch der Logik, zunächst zum Behufe für Vorlesungen, München 1839, 27 f. (§ 82).

<sup>21</sup> Vgl. Erhard, Handbuch, 28 (§ 83).

<sup>22</sup> Albert, T 12.

wirkliche ‚Begründung‘ gehaltvoller Aussagen zu haben vermag, also für deren ‚Begründungsproblem‘ keinesfalls *konstitutiv* sein kann<sup>23</sup>.

Bei Albert führt jene Ausgangsfrage jedoch dazu, daß „das Begründungsproblem“ selbst zu einem „Problem“ stilisiert wird, das einerseits das der letztlich entscheidenden ‚Begründung‘ gehaltvoller Aussagen als solcher bleiben, *zugleich* aber ein Problem „logischer Folgerung“ werden soll. Zuguterletzt gelangt zwar auch er zu Aussagen, die der inhaltlichen Wahrheit jenes Exkurses in die formale Logik entsprechen. Das Resultat, Begründen sei als logisches Folgern nicht möglich<sup>24</sup>, wird durch eine lange Auseinandersetzung mit dem *Scheinproblem* einer „Begründung“, welche „Letztbegründung“ als „logische Folgerung“ sein will, auch nicht etwa falsch. Aber die Wahrheit jenes Resultats läßt sich weder auf die Ausgangsfrage noch auf die sich an sie anschließende Argumentationsweise zurückübertragen. Alberts ganze Auseinandersetzung mit dem von ihm *stilisierten* „Begründungsproblem“ wird nicht dadurch vernünftiger, daß sie zuletzt im Sinne eines vernünftigen Logikverständnisses abgebrochen wird, auf Grund dessen sie sich schon von vorneherein hätte erübrigen müssen.

c) Alberts Grundannahme, „daß logische Folgerungen bei der Begründung von Auffassungen aller Art eine wesentliche Rolle spielen“<sup>25</sup>, scheint allenfalls dann einen vernünftigen Sinn gewinnen zu können, wenn sie nicht im Sinne der „Folgerungen“ rein formallogisch betrachteter Schlüsse, sondern im Sinne des – fundamental ‚logisch‘ zu deutenden – ‚Folgens‘ eines Denkens verstanden würde, welches allererst zu einem gehaltvollen Urteil führt. Die einzelnen Schritte eines solchen Denkens folgen nämlich offenbar nicht etwa nur in rein formeller Konsequenz aufeinander; sie bilden keine „äußere Synthesis“<sup>26</sup> zwischen relativ selbständigen Urteilen, sondern sind im Gegenteil *Momente* eines einzigen Überlegens, das primär auf diejenige Gehaltlichkeit bezogen bleiben muß, welche schließlich in einer gehaltvollen Aussage ausgedrückt sein will. Das Prinzip des zureichenden Grundes dürfte für ein derartiges ‚Folgen‘ daher gleichfalls in einer primär gehaltsbezogenen Form gelten; auch von „Grund“ und „Folge“ könnte dann grundsätzlich nur im Sinne von Submomenten *eines* sachorientierten Reflektierens die Rede sein. Eine entsprechende ‚Logik des Urteils‘ wird jedoch bei Albert nicht zum Problem, obwohl er selbst ständig von „Urteilen“ und „Beurteilen“ spricht. Auch das Begründungsdenken wird bei ihm nicht ‚urteilslogisch‘ problematisiert, sondern lediglich als ein Folgerungsdenken stilisiert und negiert.

Seine Grundannahme, logische Folgerungen seien bei der Begründung wesentlich, könnte jedoch auch dann sinnvoll erscheinen, wenn sie auf die mit formallogischen Mitteln zu erreichende *rational dargestellte* „Begründung“ als solche bezogen würde. Die verschiedenen Momente eines primären Begründens, das allererst zu *einer* gehaltvollen Aussage führt, lassen sich durch eine Reihe entsprechender Einzelaussagen repräsentieren. Die eine, primär gehaltsbezogene Aussagenbegründung *erscheint* dann als ein sich aus verschiedenen Aussagen zusammensetzender rationaler Begründungsgang, bei welchem konsequenterweise der Aspekt des logischen Folgerns der Aussagen aus-

<sup>23</sup> Entsprechendes gilt für diejenige *ratio cinatio*, welche von einem ersten Verstehen der betreffenden Sachen selbst her allererst zu einem entsprechenden (?) „Urteil“ (im zunächst nur objektiven Sinne) führt. Wahr kann ein ‚Urteil‘ (im abschließenden, auch kritisch vermittelten Sinne) zwar *mittels* ihrer, aber stets nur *auf Grund* eines einfachhin ‚wahren‘ Erkenntnisgrundes sowie *durch* ‚kritische‘ Beurteilung ihrer Resultate an Hand dieses Grundes sein.

<sup>24</sup> Vgl. Albert, T 15.

<sup>25</sup> Albert, T 11.

einander in den Vordergrund tritt. Für die Vollgestalt einer diskursiv vollständig entwickelten, ausdrücklich auch im Sinne formallogischer Darstellungsform unüberbietbar „rationalen“ – und in diesem Sinne *wissenschaftlichen* – ‚Begründung‘ kann man daher die logische Folgerung in der Tat als wesentlich betrachten. Hält man jedoch nach wie vor die inhaltliche Wahrheit oder Falschheit der *gehaltvollen Aussagen selbst* für das Entscheidende wirklicher Begründung, so wird man den formallogischen Folgerungszusammenhang letztlich doch wieder als akzidentell (obschon keineswegs als unwichtig!) ansehen. Die logische Folgerung ist zwar für die rationale *Rekonstruktion* einer gehaltvollen Aussage in Form eines analytischen Aussagenzusammenhangs wesentlich, nicht aber für diejenige gedankliche ‚Konstruktion‘, welche allererst die betreffende Aussage ergibt<sup>27</sup>. Sie ist, kürzer gesagt, für die formallogische Darstellungsform als solche, nicht aber für die zugrundeliegende Denkform essentiell. Denken läßt sich ein gehaltvolles Urteil seiner Genese wie seiner Beurteilung nach selbst dann noch, wenn deren „schlüssige“ Darstellung entfällt.

### 3. Modus ponens bzw. modus tollens und die entsprechenden methodologischen Extreme von „Begründung“ oder „kritischer Prüfung“

a) Nach seiner Ausgangsfrage, welche Rolle beim Begründungsproblem die logische Folgerung spielen könne, kommt Albert darauf zurück, daß ein formal folgerichtiges deduktives Argument den Transfer des positiven Wahrheitswerts von der Prämissen-Menge auf die Konklusion garantiert<sup>28</sup>. Im Sinne der dem zugrunde liegenden Einsicht, daß mit dem Grunde die Folge gesetzt ist, konzipiert er die Idee, „die Begründung einer Überzeugung – und damit einer Aussagen-Menge bzw. eines Aussagen-Systems – durch Rückführung auf sichere [...] Gründe [...] mit Hilfe logischer Folgerungen“ derart zu erreichen, „daß sich alle Komponenten der betreffenden Aussagen-Menge aus dieser Grundlage durch logische Folgerung ergeben“<sup>29</sup>. Diese Idee bedeutet nicht nur eine Verlagerung des Begründungsproblems von der Dimension der *Gründe selbst* und ihrer rationalen Genese in die Dimension des *Schließens* auf Gründe hin und von ihnen her<sup>30</sup>. Als Idee einer „Begründung“, welche doch auch *Folgerung* aus positiv gegebenen Gründen im Sinne „*nur positiver*“ *Weiterbegründung* sein will, bedeutet sie vor allem auch eine *restriktive* Berücksichtigung formaler Logik. Denn ihre Grundlage ist ja einzig und allein der modus ponens, d. h. nicht auch der modus tollens. Dieser kann jedoch gleichfalls als Basis einer entsprechend einseitigen methodischen „Idee“ dienen, die als „nur negative“ Begründungsidee bezeichnet und als solche methodologisch führend werden könnte. Albert konzipiert zwar in der Tat eine solche Idee, sieht sie aber nur noch in ihrem Gegensatz zu jenem „rein positiven“ Weiterbegründen; er spricht deshalb nicht mehr von ihr als einer „Begründungsidee“, sondern als der „Grundidee“ der „kritischen Prüfung“<sup>31</sup>. Seiner Ansicht nach kann und muß die Idee, „den logischen Sachverhalt methodisch auszunutzen, daß ein gültiges deduktives Argument den Rück-

<sup>26</sup> Vgl. Erhard, Handbuch, 57 (§ 73).

<sup>27</sup> Die Rekonstruktion kann diese ‚Konstruktion‘ vielmehr bereits als abgeschlossen voraussetzen, selbst wenn sie nur hypothetisch von ihr ausgeht.

<sup>28</sup> Albert, T 12.

<sup>29</sup> Albert, T 13.

<sup>30</sup> Des „Schließens“ im weitesten Sinne aller sich an das Urteil anschließenden Übertragungen eines Wahrheitswerts.

<sup>31</sup> Vgl. Albert, T 12, 29.

transfer des negativen Wahrheitswertes ermöglicht“, verallgemeinert und „nach Aufgabe des Begründungsprinzips zur Grundidee der wissenschaftlichen und darüber hinaus der kritischen Methode überhaupt erhoben werden“<sup>32</sup>.

b) Logisch stellen *modus ponens* und *modus tollens* jedoch zwei Möglichkeiten *ein und desselben* analytischen Zusammenhangs dar! Schon von der formalen Logik her muß es daher als äußerst problematisch gelten, nur eine der beiden Möglichkeiten „methodisch auszunutzen“ und zu „verallgemeinern“. Beruht der eine wie der andere *modus* darauf, daß die aus dem Grund einer logischen Folgerung mit dieser hervorgehende Folge der Geltung nach mit ihrem Grund zusammengeschlossen ist, also Folgerungsgrund und Folgerungsfolge ihrem je verschiedenen Folgerungssinne nach durcheinander bedingt sind, so bedeuten beide *modi* nur zwei Seiten *einer* Medaille<sup>33</sup>. Schon darum dürfte es verfehlt sein, eine „rein positive“ Idee „der“ Begründung und eine „rein negative“ Idee „der“ kritischen Prüfung formal wie zwei Extreme einander strikt entgegensetzen, um dann die eine der beiden wie eine „falsche“ Idee gänzlich aufzugeben, die andere dagegen wie eine „einzig wahre“ zur „Grundidee“ zu erheben<sup>34</sup>. Bei einem derartigen Vorgehen ergibt sich alsbald die methodisch-praktische Zwangslage, entweder die betreffende „Idee“ als extrem einseitig festzuhalten, so daß sie als die „falsche“, „aufzugebende“ erscheint, oder sie als die „wahre“ festzusetzen und ihre Einseitigkeit zugleich durch geeignete Zusatzannahmen in einem besseren Licht erscheinen zu lassen.

*Modus ponens* und *modus tollens* unterscheiden sich zwar ihrer spezifischen Funktion, nicht aber ihrem fundierenden Zusammenhange nach. Würden beide in der angegebenen Weise schlechthin als Extreme behandelt, so würden implizit auch das „Weiterbegründen“ auf Grund erreichter inhaltlicher Wahrheit und das „Kritisieren“ auf Grund ermittelter Falschheit zu so etwas wie einem „falschen“ bzw. „wahren“ Verfahren umgewertet. Mit dem analytischen Zusammenhang, der den beiden *modi* zugrunde liegt, wäre auch der entsprechende „allgemeine“ funktionale Zusammenhang zwischen den „besonderen“ Funktionen beider, also auch die mit ihm implizierte Einheit von „Wei-

<sup>32</sup> Albert, T 44. Vgl. auch oben Anm. 8.

<sup>33</sup> Vgl. dazu die Formulierungen bei E. Lask, *Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre*, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. II, Tübingen 1923, 1–282; 19. Der den beiden *modi* gemeinsame Sinn ist nach Erhard, *Handbuch*, 27 f. (§ 82), „daß jeder logische Gedanke seinen *bewußten Grund* hat, durch welchen, als seiner *inneren Nötigung*, er als wirklicher Gedanke in *Thesis* und *Synthesis* gesetzt ist“; diesem Sinn kann auch in einer *dritten* Weise entsprochen werden: „Grund und Folge setzen und heben sich jedoch wechselseitig

a) wenn der gesetzte Grund der einzig mögliche ist,  
 b) wenn Grund und Folge identisch sind;  
 c) wenn die möglichen Gründe vollständig gesetzt sind, so läßt sich von der gesetzten Folge auch auf einen oder den andern Grund schließen, es sei denn, daß sie alle zusammen *conjunctive* nur einen einzigen Grund bilden.“

<sup>34</sup> Bei Albert ist zwar nicht von „Extremen“ die Rede, sondern von „Alternativen“; die betreffenden alternativen „Hypothesen“ werden jedoch ganz bewußt im Sinne einer „methodologischen Version des *Satzes vom ausgeschlossenen Widerspruch*“ (vgl. Albert, T 43) einander strikt entgegengesetzt mit dem Zweck, die eine von beiden als „gescheitert“, die andere hingegen als „bewährt“ auszuzeichnen. Ist schlechterdings nicht zu sehen, welche *weitere* alternative Hypothese sich der übriggebliebenen noch entgegenhalten ließe, so bleibt diese faktisch wie eine endgültige Lösung übrig. Als ein radikal einseitiges „Extrem“ läßt sie sich gleichwohl noch kritisieren, indem die relative Wahrheit ihres Gegenextremes, d. h. der bereits ausgeschiedenen Alternative, im Sinne einer beide *umgreifenden* Alternative mitberücksichtigt wird.



terbegründen“ und „Weiterkritisieren“ aufgehoben<sup>35</sup>. Auf diese Einheit läßt sich jedoch erst recht nicht völlig verzichten. Im Hinblick auf sie ergibt sich, falls eine jener beiden „Ideen“ zur einzig möglichen erhoben wird, daher gleichfalls die „praktische“ Notwendigkeit einer entsprechenden Zusatzannahme. Das gilt insbesondere dann, wenn überhaupt jede Einheit von Begründung und Kritik dadurch entfällt, daß jegliche Begründung für unmöglich erklärt wird. Die nötige Zusatzannahme läßt sich dann in zweifacher Weise machen. So *etwas wie* (positive) „Begründung“ kann entweder *vor* oder *nach* der (negativen) „Kritik“ angesetzt werden. Zur *ersten* Möglichkeit gehört eine zwar in methodischem Sinne „irrationale“<sup>36</sup>, aber keinesfalls schlechthin willkürliche, sondern von antizipierten Folgen ausgehende „Konstruktion“ desjenigen Folgeungsgrundes, welcher anschließend von *seinen* (logischen) Folgeungsfolgen als wirklichen Folgen her durch Rücktransfer des diesen zukommenden negativen Wahrheitswerts „kritisiert“ werden soll. *Vor* einem solchen „kritischen“ Rücktransfer läßt sich jedoch auch zu den Folgeungsfolgen hin ein Transfer des positiven Wahrheitswerts annehmen; zum Surrogat des „Weiterbegründens“ wird dann etwa die „Bewährung“ von falsifizierenden Hypothesen auf Grund anerkannter Basissätze, oder aber auch die „Ableitbarkeit“ dieser Sätze<sup>37</sup>.

Zu der *zweiten* Möglichkeit, so etwas wie „Begründung“ *nach* der „Kritik“ einzuführen, gehört z. B. das Verfahren, an einem durch den „kritischen“ Rücktransfer gewissermaßen für „falsch“ erklärten Folgeungsgrund gleichwohl „motiviert“ festzuhalten (*als ob* er durch Transfer des positiven Wahrheitswerts „positiv“ [weiter-] „begründet“ wäre)<sup>38</sup>, oder auch die Methode, eine „Bewährung“ im *Vergleich* von Alternativen zu gewinnen<sup>39</sup>.

Sobald nicht der *modus tollens*, sondern der *modus ponens* überbetont wird, oder immerhin momentan methodologisch die Führung erhält<sup>40</sup>, kann so etwas wie „Kritik“ gleichfalls in zweifacher Weise, nämlich *vor* oder *nach* dem jeweiligen „Begründen“ angenommen bzw. eingeführt werden. Auch in diesem Falle bliebe es bei einem *Nebeneinander* von *so etwas wie* „Begründung“ und „Kritik“, das sich nicht mehr in ein

<sup>35</sup> Dieser Einheit entspräche in wissenschaftstheoretischer Hinsicht eine Symmetrie von Verifikation und Falsifikation, wie sie gegenüber der falsifikationistischen Grundthese von der Asymmetrie beider betont wird bei B. Juhos, Die methodologische Symmetrie von Verifikation und Falsifikation, in: Zeitschr. f. allg. Wissenschaftstheorie 1 (1970) 41–70; 59 ff.; E. Ströker, Einführung in die Wissenschaftstheorie, München 1973, 99.

<sup>36</sup> Vgl. dazu Albert, T 61.

<sup>37</sup> Bei Popper sind zwar zunächst die – im Sinne (logisch:) willkürlicher bzw. (psychologisch:) zweckmäßiger Festsetzungen – *anerkannten* Basissätze die Grundlage für die *Bewährung* einer Hypothese, mit welcher sich diejenige Theorie falsifizieren lassen soll, die schon zum betreffenden Basissatz in Widerspruch geriet (vgl. Popper, LdF 55, 74); dann aber soll auch *Ableitbarkeit* (der an sich doch *nur* „festzusetzenden“, d. h. *nicht* zu „begründenden“ oder „logisch abzuleitenden“!) Basissätze gegeben sein (vgl. LdF 74, 212 mit Anm. 1). Kritisch dazu W. Stegmüller, Das Problem der Induktion: Humes Herausforderung und moderne Antworten, in: H. Lenk (Hrg.), Neue Aspekte der Wissenschaftstheorie, Braunschweig 1971, 13–74; 31 ff.; W. Lenzen, Theorien der Bestätigung wissenschaftlicher Hypothesen, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, 208 f.

<sup>38</sup> Vgl. dazu H. Schnädelbach, Erfahrung, Begründung und Reflexion. Versuch über den Positivismus, Frankfurt a. M. 1971, 153.

<sup>39</sup> Vgl. Albert, T 54.

<sup>40</sup> Vgl. Albert, T 45: „Es kommt ... darauf an, Theorien zu konstruieren, die sich bewähren können, also keine Eigenschaften haben, die sie für Erkenntniszwecke uninteressant machen.“ Eine „vorläufige Bewährung“ (a. a. O.) steht momentan *zwischen* früherer und späterer Kritik.

rational geklärtes „Miteinander“ verwandeln ließe. Das Verfahren, von zwei Extremen auszugehen, dann das eine als das „falsche“ auszuschneiden und das andere als das „allein wahre“ festzuhalten, schließlich aber letzteres (das gleichwohl objektiv ein Extrem bleibt!) durch ein funktionales Äquivalent des Gegenextremes zu ergänzen, muß gerade auch beim Problem kritischer Begründung zu Aporien führen.

c) Jeder Versuch, die zuvor charakterisierte Entgegensetzung von „Begründung“ und „Kritik“ zu überwinden, wird allerdings davon auszugehen haben, daß bei logischer Folgerung jeweils nur *entweder* der modus ponens *oder* der modus tollens am Platze sein kann. Auch die gesuchte Einheit von Begründung und Kritik kann offenbar nicht bedeuten, daß die Alternative von „Weiterbegründen“ und „Weiterkritisieren“ gänzlich entfele. Wie jene beiden modi, so können auch diese beiden Verfahren nur in einer grundlegenden Hinsicht selbig sein. Die gesuchte Einheit ist daher, wenn überhaupt, dann nur als *fundamentale* Einheit derjenigen Prozesse möglich, welche jeweils allererst das an „Wahrheit“ *oder* an „Falschheit“ *ergeben*, was dann folgernd weiter übertragen werden kann. Terminologisch könnte man die Idee jener Einheit entweder als „Idee kritischer Begründung“ *oder* als „Idee begründeter Kritik“ stilisieren. Entscheidend wäre jeweils, daß in *ein und demselben* fundamental, begründenden‘ bzw. ‚kritischen‘ Verfahren entweder ein positiv *oder* ein negativ abschließendes Resultat zu erreichen wäre. Nur ein in diesem Sinne fundamentales Begründungs- bzw. Kritik-Verfahren ließe sich ebensowohl auf den „Grund“ wie auf die „Folge“ einer logischen Folgerung (nicht eines Urteils) beziehen, so daß im konkreten Falle mit Hilfe *eines* Verfahrens entscheidbar würde, ob für das weitere Vorgehen der modus ponens *oder* der modus tollens angebracht ist.

Allem Anschein nach kann das gesuchte fundamentale Verfahren nur das des *Urteilens* sein, welches allererst zu Prämissen für logisches Folgern führt. Durch Urteilen sind nämlich nicht nur „Prämissen“ im Sinne von „Folgerungsgründen“ zu erreichen; *beurteilen* läßt sich vielmehr auch eine „Folgerungsfolge“. Ist das gesuchte Verfahren das der Beurteilung, so ist es ebensogut vor wie nach einem Folgern möglich. Würde es maßgebend, so wären ebensowohl ‚begründete‘ wie ‚kritische‘, vor allem aber relativ endgültige Ergebnisse zu erwarten. Was von einem bestimmten Folgerungszusammenhang zu halten ist, würde nicht wiederum nur durch ein Folgern (und dann wieder nur durch ein Folgern, und so ad infinitum) „entschieden“, sondern in *einem* Vorgang geklärt, der *entweder* inhaltliche Wahrheit *oder* Falschheit ergäbe, d. h. erst in seinem konkreten Resultat als positive Begründung *oder* als negative Kritik, *oder* besser: als Affirmation *oder* als Negation in Erscheinung träte<sup>41</sup>. Im einen wie im anderen Falle würde *im Sinne* der ‚Gründe‘ des Verfahrens in seiner ganz bestimmten Konkrektion, d. h. *in Entsprechung* zu den betreffenden *Erkenntnisgründen* des jeweiligen Urteilens entschieden; beurteilt würde der objektive *Entwurf*, d. h. gewissermaßen die „Kon-

<sup>41</sup> An dem einen Vorgang des Urteilens lassen sich allerdings verschiedene Momente oder Phasen unterscheiden. Zur Phase des Vollzugs von Affirmation *oder* Negation kommt es erst, wenn bereits ein Urteilssachverhalt gebildet ist; nur für diesen kommen gegebenenfalls empirische Verifikations- *oder* Falsifikationsverfahren in Betracht, deren Resultate jedoch niemals zu jenem Behauptungsvollzug zwingen können. Mit letzterem ist die Dimension bloßer „Theorien“ *bzw.* bloßer „Sätze“ (die noch einer letzten Beurteilung im Sinne von Affirmation *oder* Negation bedürfen) prinzipiell überschritten. Vgl. in diesem Zusammenhang Krings, *Transzendente Logik*, 337 ff.; Reenpää, *Problem der Begründung*, 524 ff. Vgl. auch zur positivistischen Auffassung, daß Sätze nur durch Sätze logisch begründet werden können, Popper, *LdF* 17.

struktion“ eines Urteils bzw. eines Glieds logischen Folgerns; Resultat aber wäre entweder ein positiver oder ein negativer Wahrheitswert, so daß anschließend entweder modo ponente „weiterbegründet“ oder modo tollente „weiterkritisiert“ werden könnte<sup>42</sup>.

Das gesuchte Verfahren dürfte sich jedoch nicht in einem nachträglichen Beurteilen erschöpfen. Als ein Begründungsverfahren in einem weiteren Sinne der Einheit von „Konstruktion und Kritik“ müßte es auch schon das methodisch „objektive“ Konstruieren dessen ermöglichen, was alsbald in der entscheidenden, und in diesem Sinne: ‚subjektiven‘ Kritik zu beurteilen wäre. Das Verfahren müßte, anders gesagt, nicht nur aus einem ‚subjektiv-kritischen‘, sondern auch aus einem ‚objektiv-entscheidenden‘, ‚konstituierenden‘ Begründungsgang bestehen. Ohne letzteren könnte es überhaupt nicht zur Antizipation einer (Urteils-)„Folge“ kommen, die sich anschließend entweder als an sich schon unzutreffend oder als von vorneherein schon objektiv wahr beurteilen ließe. Ergäbe sich gleichwohl eine gehaltvolle Aussage, so käme das dem eher paradoxen als wunderbaren Zufall einer Begründung ohne Begründung gleich<sup>43</sup>.

#### 4. Die übersehene Idee der objektiven und kritischen Begründung

a) Nach diesen systematischen Überlegungen liegt es nahe, die von Albert konzipierte und negierte Begründungsidee, welche zunächst primär als Idee positiv folgender *Weiterbegründung* ausgelegt und weitergedacht wurde, zudem – im Sinne jenes fundamentalen Verfahrens – als die „Idee der Begründung“ zu interpretieren, die sie anscheinend gleichfalls sein soll. Schon von Alberts Exkurs in die formale Logik her drängte sich die Frage auf, wie *gehaltvolle* Aussagen erstmals gewonnen werden können<sup>44</sup>. Diese Frage läßt sich auf eine vorläufige und auf eine abschließende Weise im Sinne von „Begründung“ beantworten. Gehaltvolle Aussagen müssen zunächst *objektiv* „begründet“ werden, damit sie – im Hinblick auf ihren Gegenstand bzw. auf die übergeordnete ‚Wahrheit‘ des ihn repräsentierenden Erkenntnisgrunds – als *wahrheitsgemäße* „Aussagen“ Objektivität erhalten, statt *wahrheitswidrig* auszufallen. Dann aber sind die anscheinend schon objektiv gehaltvollen und „begründeten“ (versuchsweisen) „Aussagen“ „positiver“ Art ebenso wie diejenigen „negativer“ Art auch noch kritisch zu überprüfen. Sie sind daher zunächst nur wie bloße „Sätze“ zu behandeln bzw. nur wie „Sachverhalte“ von eventuell *möglichen* „Aussagen“ (im vollen Sinne von kritisch vermittelten Behauptungen) zu beurteilen. Sogar eine in der Tat an sich schon wahrheits-

<sup>42</sup> Die Rede vom „Wahrheitswert“ ist freilich nicht unproblematisch. Nur in einer rein formallogischen Perspektive bleibt vom *Vollzug* der betreffenden Behauptung lediglich ein formeller „Wert“, der in logischem Folgern nur noch als *so etwas wie* Wahrheit oder Falschheit fungiert. Interessiert nur noch in Folgerungszusammenhängen ein „Wahrheitswert“ als ein *übertragbares* („objektives“) *Moment* „positiver“ oder „negativer“ Art, so kann – bei rein formeller Betrachtung – *dahingestellt* bleiben, ob die betreffende „Aussage“ im Sinne wirklich zu vollziehender Affirmation *oder* Negation wahr ist.

<sup>43</sup> Von diesen strukturanalytischen Erwägungen ist die methodologische Frage zu unterscheiden, ob es für den „konstituierenden“ Begründungsgang (bis zur Bildung eines „Begründungssachverhalts“) ein sogen. „effektives Verfahren“ (d. h. eine Methode, „mit Hilfe bestimmter vorgezeichneter Denkschritte ein bestimmtes Resultat zu erreichen“) geben kann; vgl. dazu F. Horak, *Rationes decidendi. Entscheidungsbegründungen bei den älteren römischen Juristen bis Labeo*, Aalen 1969, 17, der die Frage mit einem gewissen Recht verneint, jedoch allzu direkt auf „Intuition“ rekurriert.

<sup>44</sup> Vgl. Albert, T 12.

gemäße Aussage muß *als* solche geprüft und bestätigt, d. h. zuletzt als inhaltlich wahr behauptet – und in diesem Sinne: ‚begründet‘ – werden; eine Negation ergäbe hier eine falsche Aussage. Handelt es sich dagegen um eine an sich wahrheitswidrige „Aussage“, so ist sie *als* solche zu prüfen und dann ‚rechters‘ oder ‚begründetermaßen‘ zu negieren; ihr gegenüber würde eine („sachlich unbegründete“) Affirmation eine falsche Behauptung bedeuten. Im selben Sinne ergibt sich auch der Gegensatz zwischen „wahrer“ und „falscher“ *Begründung* erst, wenn diese selbst zur kritisch vermittelten Behauptung *über* einen objektiv wahrheitswidrigen oder wahrheitsgemäßen Begründungssachverhalt wird.

Jener erste, nur objektive Modus von „Begründung“ ist jedoch mit der von Albert konzipierten und negierten Begründungsidee offenbar nicht gemeint. Das Begründungsproblem wird von ihm ohne weiteres auf das Problem einer *nachträglichen* ‚Begründung‘ reduziert, welche kritisch sein sollte, aber – seiner Ansicht nach – aus prinzipiellen Gründen niemals kritisch sein kann. Seiner Begründungskritik liegt insofern von Anfang an die „kritizistische“ Auffassung zugrunde, daß die *Entstehung* dessen, was zu kritisieren oder – womöglich – zu ‚begründen‘ ist, kein ernst zu nehmendes Problem ‚kritischer Vernunft‘ darstellt<sup>45</sup>. Diese Auffassung ist zwar im rein deduktionslogischen Rahmen verständlich, da bei einer Folgefolge die Wahrheit in inhaltlicher Hinsicht bzw. die entsprechende Falschheit nicht davon abhängt, ob die *Folgerung* folgerichtig erfolgte oder nicht<sup>46</sup>. Im Hinblick auf die allererste *Ermittlung* objektiv wahrer Aussagen ist jedoch geradezu entscheidend, daß die inhaltliche ‚Wahrheit‘ des betreffenden Erkenntnisgrundes<sup>47</sup> auch wirklich von diesem her *vermittelt* wird! Ohne ein objektives, stets gehaltbezogenes ‚Folgen‘ sind nicht einmal *Entwürfe* von gehaltvollen Aussagen möglich<sup>48</sup>. Ob dieses ‚Folgen‘ in der Form eines mehr oder weniger überlegten Ratens (wie Popper das will)<sup>49</sup> oder in der eines methodisch disziplinierten „Urteilens“

<sup>45</sup> Albert, T 38, distanziert sich zwar bis zu einem gewissen Grad von der gängigen Unterscheidung zwischen Entdeckungszusammenhang und Rechtfertigungs- oder Begründungszusammenhang, indem er die „Identifizierung von Heuristik und Psychologie“ als problematisch andeutet und zudem einräumt, nach Aufgabe der Begründungsidee könne die „heuristische Problematik nicht mehr ohne weiteres aus der Methodologie verwiesen werden“; er legt den Akzent aber doch auf den – nun im Sinne des „Prinzips der kritischen Prüfung“ aufgefaßten! – „Begründungszusammenhang“. Vgl. auch Albert, KuK 22, 122.

<sup>46</sup> Sie liegt zudem in der „erkenntnis-praktischen“ Perspektive Alberts nahe, die davon ausgeht, daß „zumindest logisch-wahre Aussagen aus beliebigen Systemen gefolgert“, ja sogar „aus falschen Theorien unter anderem auch“ (inhaltlich) „wahre Konsequenzen gezogen werden können“, und daß unter Umständen „der Wahrheitsgehalt einer falschen Theorie . . . dazu ausreichen“ kann, „die zur Lösung eines praktischen Problems notwendigen Folgerungen abzuleiten“, vgl. Albert, KuK 83 mit Anm. 90, 91.

<sup>47</sup> Also womöglich auch – so müßte Albert annehmen – der wirkliche *Wahrheitsgehalt* einer falschen Theorie; vgl. Anm. 46.

<sup>48</sup> Im Unterschied zu einem rein formallogischen Folgern, das als solches lediglich folgerichtig weiterzuschreiten hat, ist das ‚Folgen‘ fundamentaler Begründung ein stets primär gegenstandsorientierter, d. h. auf den entsprechenden Erkenntnisgrund immer wieder zurückkommender, dabei aber sehr komplex strukturierter Vorgang, an welchem vor allem das *kategoriale* Synthetisieren als „objektiv“ ausschlaggebend erscheint, welches bereits bei Popper infolge einer Aversion gegen jeglichen „Essentialismus“ nicht einmal mehr zum Problem wird; vgl. dazu die Popper-Kritik bei R. Albrecht, Sozialtechnologie und ganzheitliche Sozialphilosophie. Zu Karl R. Poppers Kritik der ganzheitlichen Sozialphilosophie, Bonn 1973, 30, 51 ff., 54 ff.

<sup>49</sup> Vgl. Popper, LdF XXV, 75, 25 ff.

vor sich geht, ist demgegenüber vergleichsweise sekundär<sup>50</sup>; um eine „objektive“ Begründungsproblematik handelt es sich in jedem Falle. Daß diese Problematik in Alberts Begründungsidee vollständig entfällt, bedeutet einen entscheidenden Mangel.

b) Jene Frage, wie gehaltvolle Aussagen erstmals zu gewinnen sind, läßt sich jedoch auch in einer *abschließenden* Weise im Sinne von „Begründung“ als *kritischer Beurteilung* beantworten. Entsprechend „interpretiert“, könnte die von Albert präsentierte Begründungsidee bestenfalls die methodische Idee bedeuten, eine *an sich* bereits inhaltlich wahre „Begründung“ von den betreffenden Gründen her *als* „positiv“ begründet zu erweisen, d. h. sie durch einen ausdrücklichen Rückgang auf die maßgeblichen Erkenntnisgründe und ein anschließendes ‚Folgern‘ aus diesen ausdrücklich als ‚Begründung‘ zu gewinnen<sup>51</sup>. Diese Idee ist nicht mehr dahingehend als einseitig zu kritisieren, daß nur der modus ponens, d. h. nicht auch der modus tollens ihr formallogisches Fundament bildet. Letzterer ist nämlich ohnehin nicht aktuell, wenn die „Folge“, deren eventuelle Falschheit auch ihrem (Folgerungs-)„Grund“ anzulasten wäre, in der Tat als immerhin schon objektiv wahrheitsgemäß vorauszusetzen ist. Die betreffende „Folge“ ist dann vielmehr als die der (Urteils-)„Erkenntnisgründe“ zu nehmen und von diesen her *als* ‚wahr‘= ‚begründet‘ herauszustellen; sie enthält auf diese Weise diejenige abschließende ‚Begründung‘, welche ihr in Wahrheit zukommt, also rechtens erfolgt.

Der so „interpretierten“ „positiven“ Begründungsidee ließe sich aber anscheinend immer noch – im Sinne des Grundanliegens von Albert – entgegenhalten, in ihr fehle das „kritische“ Moment. Ob „Begründungen“ an sich schon als objektiv wahrheitsgemäße (Urteils-)„Folgen“ konstituiert sind, ist nämlich in aller Regel erst noch die Frage. Der Rückgang auf die ‚Wahrheit‘ der maßgeblichen Erkenntnisgründe hat daher *primär* den Sinn, kritisch zu überprüfen, ob deren (?) „Folgen“ wahrheitsgemäß, *oder* ob sie nur wahrheitswidrig sind. Erst wenn diese Überprüfung rechtens zu einem positiven Resultat geführt hat, scheint jene „positive“ Begründungsidee aktuell werden zu können, aber wiederum nur im Sinne ausdrücklicher *Darstellung* der bereits erreichten, ihrer Form nach fundamental ‚kritischen‘ Beurteilung.

Sieht man jedoch genauer zu, so versteht man bald, daß sich jene anscheinend einseitig „positive“ Version einer Begründungsidee gleichfalls als ‚kritisch‘ auslegen läßt. Zeigt sich nämlich beim Rekurs auf die maßgebenden Erkenntnisgründe, daß die Voraussetzung des objektiven Wahrseins der betreffenden „Begründung“ in Wirklichkeit gar nicht gegeben ist, so kann das „positive“ Verfahren allein schon qua Rückführung auf jene ‚Gründe‘, erst recht aber auch qua ‚Folgerung‘ aus diesen (hier im Sinne von ‚Beurteilung‘ anhand ihrer!) überhaupt nicht gelingen; ergibt sich dies aber, so ist auch schon über die angeblich objektiv wahrheitsgemäße „Begründung“ das Urteil gesprochen, d. h. das scheinbar „nur positive“ Begründungs- oder Beurteilungsverfahren hat dann in Wahrheit ein radikal *kritisches* Resultat!

c) Daß Albert dies überhaupt nicht sieht und infolgedessen „die“ Idee der Begründung

<sup>50</sup> Vgl. jedoch unten II/1 mit Anm. 16.

<sup>51</sup> Hier kann das ‚Folgern‘ strenggenommen nur einen *Verständnisvollzug* bedeuten, in welchem einerseits das anfängliche, fundierende ‚Verstehen‘ (der Erkenntnisgrund) erneut aktualisiert und andererseits im Lichte dieses ‚Verstehens‘ auch verstanden wird, ob die von diesem her konstituierte Folge – d. h. der objektive Begründungssachverhalt – ihm (und letztlich den Sachen selbst) entspricht oder nicht, d. h. ob die fragliche „Begründung“ in Wahrheit begründet *ist* oder *nicht*. In einer ‚Begründung‘ resultiert jenes ‚Folgern‘, sobald im Zuge jener verständnisgeleiteten Beurteilung schließlich eine entsprechende Behauptung im vollen Sinne von Affirmation oder Negation vollzogen wird.

überhaupt für gänzlich unkritisch hält, ist leicht damit zu erklären, daß bei ihm der *modus tollens* zur „Grundidee“ kritischer Prüfung um- und aufgewertet wird. Dieser *modus* ist nämlich bei einem kritischen Verfahren der Rechtfertigung von Negation *oder* Affirmation (als *eventuell* zu erreichender *positiver* ‚Rechtfertigung‘) noch gar nicht aktuell. Bei einem solchen Kritikverfahren auf begründend-,wahr‘ Gründe hin und von diesen her ist er auch dann angebracht, wenn er sich *de facto* mit einer verkehrten „Folge“ befaßt, die sich *als* solche, d. h. als eine *nicht* von den betreffenden Erkenntnisgründen her bereits objektiv wahrheitsgemäße Begründung, sondern als eine an sich schon wahrheitswidrige „Begründung“ zu erweisen hätte, welche qua Behauptung (!) *falsch* wäre. Der *modus tollens* kommt überhaupt erst dort in Frage, wo von vorneherein vorausgesetzt werden kann, daß der *Folgerungszusammenhang* zwischen der den Ausgangspunkt einer Prüfung bildenden (angeblichen) „Begründung“ und ihren (Folgerungs-)„Gründen“ formallogisch „wahr“, d. h. formell stimmig ist! Nur unter dieser Voraussetzung wären mit der betreffenden falschen „Begründung“ auch *deren* „Falschheits-Gründe“ als solche problematisiert, ja sogar zusammen mit der Falschheit der „Begründung“ an sich schon als gleichfalls falsch aufgehoben. Bei jenem kritischen Rechtfertigungsverfahren aber geht es gerade nicht darum, im Falle eines schon in einer *stimmigen* Folgerung explizierten analytischen Zusammenhangs entweder einen positiven Wahrheitswert vom „Grund“ auf die „Folge“, oder einen negativen Wahrheitswert von dieser auf jenen zu *übertragen*, sondern im Gegenteil darum, im Bezug auf einen *fundamentalen* (Erkenntnis-)„Grund“, von welchem her noch gar nicht gefolgert werden kann, den einen *oder* den anderen, allererst übertragbaren Wahrheitswert erstmals zu *ermitteln!* Das Verfahren hat, kürzer gesagt, die Aufgabe *kritischer Explikation* eines fundamentalen ‚Grundes‘, der als solcher in einer Prämisse logischen Folgerns nur impliziert sein, d. h. nicht selbst unmittelbar eine solche Prämisse bilden kann. Erst Expliziertes läßt sich folgernd übertragen. Darum hat das fundamentale Begründungsverfahren auch in seiner oben gebotenen „positiven“ Version nicht die Übertragungsbedeutung, wie sie der *modus ponens* in seiner Ausprägung zu einer Methode bloß *konsequenter Weiterbegründung* mit sich bringt. Fundamental ‚kritische‘ Bedeutung hat es nur, wenn es *nicht* im Sinne einer solchen Methode mißverstanden, sondern im Sinne der Aufgabe verstanden wird, nach Maßgabe des fundamental begründenden ‚Grundes‘ zunächst einen positiven oder einen negativen Begründungssachverhalt objektiv zu explizieren, dann aber *entweder* in einer Negation *oder* in einer Affirmation jenen ‚Grund‘ explizit zur Geltung zu bringen<sup>52</sup>.

## II. Das falsche und das wahre Begründungsprinzip

### 1. Der Unterschied zwischen fundamental-,kritischer‘ Beurteilung und deduktionslogisch-,kritischer“ Übertragung

a) Die beiden Ausgestaltungen des fundamentalen Begründungsverfahrens unterscheiden sich nicht wie *modus ponens* und *modus tollens* voneinander, entsprechen aber der Asymmetrie beider. Der *modus ponens* hat die inhaltliche Wahrheit dessen, was als

<sup>52</sup> Davon ist jedoch der Fall zu unterscheiden, daß überhaupt nichts verstanden wird, d. h. daß nicht einmal ein ‚Erkenntnisgrund‘ (im Sinne des Grunds einer ‚gehaltvollen‘ Aussage) gegeben ist – und daß eben dieses verstandene Nicht-sein (d. i. ein nur *negativer* ‚Erkenntnisgrund‘ im analogen Sinne) dann in einer Negation expliziert wird. Vgl. dazu die Unterscheidung zwischen drei Graden der Negation bei Krings, *Transzendente Logik*, 324 ff.

„Grund“ in einem Folgerungszusammenhang fungiert, zu seiner Anfangsbestimmung, welche an sich schon mit der Resultsbestimmung identisch ist und sich darum auf dem Wege wirklichen Folgerns auch *ausdrücklich übertragen* läßt. Dem entspricht, daß im Falle zutreffender Durchführung der objektiven, konstituierenden Phase des fundamentalen Verfahrens die erreichte ‚Folge‘ an sich schon eine objektive Entsprechung zum übergegensätzlich ‚wahren‘ (Erkenntnis-),Grund‘ darstellt, so daß sie in der sich anschließenden Phase ‚kritischer‘ Beurteilung als *dessen* ‚Folge‘ auch ganz *ausdrücklich* ermittelt werden kann. Der modus tollens hingegen geht bereits von der ermittelten Falschheit dessen aus, was als (Folgerungs-)„Folge“ in dem betreffenden Folgerungszusammenhang fungiert. Strukturell entspricht dem der negative Ausgang der konstituierenden Phase des fundamentalen Verfahrens allenfalls insoweit, als auch hier so etwas wie „Falschheit“ den Ausgangspunkt bildet: ‚Kritik‘ im Sinne der Beurteilungsphase des Verfahrens soll klären, daß die objektiv konstituierte (angebliche) „Folge“ tatsächlich nur *wahrheitswidrig*, bzw. eine trotzdem gemachte „Behauptung“ der „Folge“ als wahrheitsgemäß tatsächlich nur *falsch* ist. Aber die ‚Kritik‘ kann das nur klären im *Rekurs* auf den ‚wahren‘ Erkenntnisgrund, d. h. der modus tollens mit seinem *Rücktransfer* bereits ermittelter Falschheit ist für sie noch gar nicht aktuell. Ihre Methode besteht darin, die wahrheitswidrige bzw. falsche „Folge“ als bloßen *Versuch* eines Urteils aufzunehmen, mit ihr auf den fundamental wahren ‚Grund‘ zurückzugehen, *dessen* Folge sie – angeblich! – an sich schon ist, und schließlich in der *Konfrontation* von ‚Grund‘ und „Folge“ letztere *als* verkehrt, unzutreffend oder falsch zu erweisen<sup>1</sup>. Erst wenn dies Ziel fundamental-‚kritischer‘ Beurteilung erreicht ist, wird der Rücktransfer der ermittelten „Falschheit“ von der betreffenden „Folge“ auf irgendeinen mit ihr in stimmigem Zusammenhang stehenden Folgerungsgrund (der dann mit jenem fundamental wahren ‚Grund‘ der ‚kritischen‘ Beurteilung keinesfalls identisch sein kann!) in einem nicht nur formellen, sondern in Wahrheit ‚kritisch‘ begründeten Sinne möglich. Nur die Übertragung einer vom ‚Grund‘ fundamental-‚kritischer‘ Beurteilung her *in* dieser ermittelten Falschheit (von einer Folgerungsfolge auf deren Folgerungsgrund) kann als *mittelbar* „kritisch“ gelten.

Den fundamental ‚wahren‘ Beurteilungsgrund von der Falschheit „seiner“ (angeblichen, scheinbaren) „Folge“ her selbst für falsch zu erklären, wäre genauso verkehrt wie eine Übertragung seiner ‚Wahrheit‘ auf eine „Folge“, die als an sich schon wahrheitswidrige bzw. falsche niemals *seine* Folge sein kann, d. h. unter keinen Umständen für in seinem Sinne wahr ausgegeben werden darf. Im *Urteilszusammenhang* scheidet ein Rücktransfer der Falschheit einer Urteilsfolge auf den Urteilsgrund (= „modus tollens“ in urteilslogischer Verkehrung!) ebenso aus wie ein Transfer der fundamentalen (d. h. noch gar nicht explizierten, also auch noch nicht übertragbaren!) ‚Wahrheit‘ des Urteilsgrunds auf irgendeine „Urteilsfolge“ (= „modus ponens“ in kritikwidriger Verwendung), d. h. auf eine im Gegenteil allererst ‚kritisch‘ auf Wahrheit *oder* Falschheit hin zu *beurteilende* „Folge“. Modus tollens und modus ponens kommen einzig und allein im *Folgerungszusammenhang* zwischen mehreren Urteilen, d. h. keinesfalls im Urteilszusammenhang *eines* Urteils in Betracht. Werden sie – bzw. die entsprechenden

<sup>1</sup> Die Methode fundamentaler ‚Kritik‘ ist insofern dieselbe wie die der zweiten, ‚kritisch‘ prüfenden Phase des Urteils selbst. Der eine ‚Grund‘ der Urteilsmethode insgesamt läßt sich in dreifachem Sinne verstehen. Er ist erstens „Konstitutions“- oder „Objektivations“-Grund des zunächst nur objektiven Urteils(-Entwurfs); zweitens wird er zu dessen Beurteilungsgrund; drittens aber wird er im Behauptungsvollzug selbst zum ‚Urteilsgrund‘ als dem fundamentalen Einheitspunkt von Urteilsobjektivierung und ‚kritischer‘ Beurteilung.

einseitigen, deduktionslogisch konzipierten Verfahren von „Kritik“ oder „Begründung“ – trotzdem in der angegebenen Weise auf Beurteilungsmaßstäbe bzw. auf Urteilsversuche angewandt, so sind gänzlich verkehrte Resultate kein Wunder<sup>2</sup>.

b) Eine derartige Anwendung wäre ähnlich paradox wie der Versuch, mit Hilfe äußerlich herangetragenen logischen Folgerns zu ermitteln, ob ein „Schluß“ ein Fehlschluß ist oder nicht. Auch bei der Überprüfung eines „Schlusses“ auf seine Stimmigkeit hin soll sich die kritische Feststellung von Stimmigkeit oder Unstimmigkeit allererst ergeben, obwohl das, was ‚kritisch‘ festgestellt werden soll, an sich schon objektiv vorgegeben ist. Maßstab der Überprüfung ist auch hier ein Beurteilungsgrund, der keinesfalls modo tollente für falsch erklärt werden kann: diejenige je schon verstandene Stimmigkeit nämlich, welche für den betreffenden „Schluß“ als *Schluß* konstitutiv ist, also beim faktisch vorliegenden „Schluß“ gegeben sein sollte, aber möglicherweise nicht gegeben ist. Liegt ein in sich stimmiger Folgerungszusammenhang überhaupt noch nicht vor, so können modus ponens bzw. modus tollens ohnehin noch nicht aktuell sein. Auch ein Prinzip der kritischen Prüfung der Frage, ob eine Folgerung schlüssig ist oder nicht, kann nur ein Prinzip der *fundamentalen Ermittlung* von „Wahrheit“ (hier qua logischer Folgerichtigkeit) oder „Falschheit“ (hier qua Unrichtigkeit), d. h. nicht irgendein Prinzip *logischer Übertragung* sein!

Hätte Albert in seiner Konzeption nicht zuletzt auch den Unterschied zwischen Schluß und Fehlschluß, den er in seinem Exkurs in die formale Logik immerhin nennt, hinreichend ernstgenommen, so hätte er es trotz seines formallogischen Ansatzes vermutlich vermieden, die kritische Bedeutung eines Verfahrens „kritischer Prüfung“, für das der modus tollens zur Leitidee wurde, allzusehr zu überschätzen<sup>3</sup>. Ein solches Verfahren kann, insofern es immer schon die erstmalige Ermittlung von Falschheit (bzw. von *so etwas wie* „Falschheit“<sup>4</sup>) zur unabdingbaren Voraussetzung hat, allenfalls in einem *analogen* Sinne als „kritisch“ gelten. Die Möglichkeit zu ‚Kritik‘ im vollen Sinne bietet einzig und allein jenes fundamental-‚kritische‘ Konstitutions- und Prüfungsverfahren im ‚Begründungszusammenhang‘ eines *Urteils*<sup>5</sup>.

c) In Anbetracht der Terminologie Poppers kann man allerdings auch das „Weiterkritisieren“ (d. h. den Rücktransfer bereits ermittelter Falschheit) als ein „Begründen“ auffassen und problematisieren<sup>6</sup>. Bedenkt man den Zusammenhang, auf dem modus

<sup>2</sup> Anwendbar sind die genannten Verfahren allenfalls auf das Verhältnis zwischen derjenigen *ratiocinatio*, auf der ein objektiver Urteilssachverhalt beruht, und diesem selbst; ist er wahrheitswidrig ausgefallen, so war die ihm zugrunde liegende *Verstandestätigkeit* (im Unterschied zum Vernunftvollzug des ‚Erkenntnisgrunds‘ bzw. der diesem adäquaten ‚kritischen‘ Beurteilung) in irgendeiner Weise verkehrt. Im Rahmen der Konzeption Alberts wäre zu sagen, „verkehrt“ habe dann die „Phantasie“ ihre „Konstruktionen“ oder „Erfindungen“ geleistet.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Ströker, Einführung, 95 ff., 99 ff.

<sup>4</sup> D. h. eines methodologischen Äquivalents zu ihr, falls das im Rahmen einer bestimmten Wissenschaftspraxis als vernünftigerweise genügend gelten kann.

<sup>5</sup> Im Rahmen empirisch orientierter Wissenschaftstheorie scheint zwar der sogen. „Begründungszusammenhang“ das Wichtigste zu sein; in Wirklichkeit aber ist bei deduktionslogischem Verfahren das Entscheidende dann nicht die Deduktion als solche, sondern die Einschätzung ihrer Prämissen bzw. ihrer Konklusion, d. h. in der Regel eine *Beurteilung*.

<sup>6</sup> Nach Popper, Obj. Erkenntnis, 81, 96 ff., ist eine Hypothese immerhin in dem Sinne zu „begründen“ oder zu „rechtfertigen“, daß sie sich in „rationaler Diskussion“ als die *relativo beste* bevorzugen läßt. Vgl. jedoch die frühere Konzeption bei Popper, LdF 70 f., 73 ff., 69, derzufolge Basissätze keinesfalls zu „begründen“, d. h. „logisch abzuleiten“ sind, da sich sonst das Fries'sche Trilemma ergäbe.



ponens wie *modus tollens* beruhen, so wird man dann aber auch die entsprechenden Übertragungsverfahren als sekundäre, deduktionslogische „Begründungsverfahren“ zusammenfassen und im Sinne *eines* Problems diskutieren, das sich von jenem Primärproblem des fundamentalen Begründungsverfahrens zwar nicht trennen, aber strikt von ihm unterscheiden läßt. Ist der Unterschied zwischen beiden Problemen ein ganz prinzipieller, so ist es nötig, die Frage nach den Gesetzen oder Prinzipien zu stellen, auf Grund deren beide – bzw. die beiden Weisen von „Begründung“ selbst – unterschiedlich strukturiert sind. Hinsichtlich jener Übertragungsverfahren ist eine Antwort bereits der Umformung zu entnehmen, in der oben Alberts Exkurs in die formale Logik vorangestellt wurde. „Gesetz“ der „Übertragungsbegründung“ ist offenbar das „Gesetz des Grundes und der Folge“, daß mit dem Grund notwendigerweise die Folge gesetzt, mit der Folge aber notwendigerweise auch der Grund aufgehoben ist<sup>7</sup>. Für die „Fundamentalbegründung“ hingegen gilt ein „Prinzip des Grundes und seiner (?) Folge“: „Mit dem Grunde ist nur eine ihm *entsprechende* Folge *gesetzt*, eine ihm *nicht* entsprechende Folge aber aufgehoben.“

Dies Prinzip läßt sich mit Hilfe einer Implikation jenes Gesetzes, nämlich damit erläutern, daß mit der Folge der (hier: sie rechtfertigende, weil fundamental ‚wahr‘) Grund nicht notwendigerweise, sondern nur möglicherweise gesetzt ist. Als fundamentales Begründungsprinzip bedeutet es letztlich eine Antwort auf die kritische Beurteilungsfrage, mit welcher Folge der sie wahrhaft begründende bzw. rechtfertigende ‚Grund‘ wirklich gesetzt ist und mit welcher nicht. Diese Frage bezieht sich jedoch auf ein bereits durchgeführtes Setzen einer „Folge“, für das jenes fundamentale Prinzip gleichfalls schon gilt. Dies Prinzip ist insofern auch schon als ein transzendentallogisch-objektives Prinzip aufzufassen, welches den Strukturzusammenhang zwischen Erkenntnisgrund und Begründungssachverhalt betrifft. Seine Bedeutung ist dann: „Mit dem Erkenntnisgrund ist nur ein ihm entsprechender Begründungssachverhalt als wahrheitsgemäß gesetzt, ein ihm nicht entsprechender dagegen als relativ auf ihn wahrheitswidrig aufgehoben.“<sup>8</sup> Methodisch gewendet, läßt das so verstandene Prinzip sich als Anweisung auslegen, jenen ‚Grund‘ *zutreffend* zu einem Begründungssachverhalt zu objektivieren. Primär meint jenes fundamentale Begründungsprinzip jedoch als *Behauptungsprinzip* eine ‚Begründetheit‘ im Sinne von Wahrheit schlechthin, wie sie nicht nur einer (inhaltlich wahren, d. h. sachlich adäquaten) Affirmation, sondern auch einer (inhaltlich nicht unwahren, d. h. immerhin nicht unzutreffenden) Negation zukommen kann. Demgemäß ist zu sagen: „Als *wahr* (!)<sup>9</sup> ist nur die der ‚Wahrheit‘ des Erkenntnisgrundes *entsprechende* Affirmation bzw. Negation vollzogen, als *falsch* (!) hingegen ist die mit ihr *unvereinbare* (d. h. nur noch der formalen Fassung nach „affirmative“ bzw. „negative“) „Behauptung“ gesetzt.“<sup>10</sup> Festzuhalten ist jedoch, daß erst in einer inhaltlich wahren Affirmation das Optimum kritischer Beurteilung bestünde.

<sup>7</sup> In dem oben angegebenen Sinne des Gesetzes; von der exemplarischen Bedeutung der gemischt hypothetischen Schlüsse sowie vom Sonderfall eines Wechselverhältnisses von Grund und Folge kann hier abgesehen werden.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Anm. 10 und 14.

<sup>9</sup> Im vollen ‚objektiven‘ Sinne gehaltlich zutreffender *Explikation*, und zugleich im vollen ‚subjektiven‘ Sinne ganz ausdrücklichen, bewußten *Vollzugs* der zwar fundamentalen, aber selbst nur anfänglichen ‚Wahrheit‘ des Erkenntnisgrundes selbst; letztere ist als *übergegensätzliche*, d. h. nicht etwa als nur „positive“ Wahrheit im Gegensatz zu einer nur „negativen“ zu verstehen; vgl. dazu E. Lask, Die Lehre vom Urteil, in: Gesammelte Schriften, Bd. II, Tübingen 1923, 283–463; 390 ff., 394 ff., 402 ff., 408 f., 428, 437 ff.

<sup>10</sup> Im Hinblick auf diese Formulierung und auf die jenes ‚objektiven‘ Prinzips lassen sich

Deshalb empfiehlt sich schließlich noch die Formulierung eines „Begründungsideals“: „In Entsprechung zum Erkenntnisgrund *sollte nach Möglichkeit* eine inhaltlich wahre Begründung gegeben werden.“

Dieses Ideal und jene Prinzipien fundamentaler Begründung sind nicht zuletzt auch noch im Rahmen interpersonal und argumentativ durchgeführten „Begründens“ aktuell, da sich in Widerspruch zu ihnen kein einziges Argument ‚kritisch‘ ermitteln, d. h. auch nicht ernstlich vertreten läßt. Verfehlt wäre, das fundamental-‚kritische‘ Begründungsverfahren deshalb für im Prinzip unkritisch zu halten, weil bei ihm jeweils alles mit dem einen Erkenntnisgrunde steht und fällt, der anscheinend immer „nur subjektiv“ bleibt. In Wirklichkeit lassen sich mit dem Erkenntnisgrund insgesamt auch seine entscheidenden Momente verstehen und je für sich explizieren, so daß mit ihnen als *Gründen* argumentiert werden kann. Eine entsprechende Begründungsforderung als Argumentationsprinzip könnte lauten: „Argumentiere in Bezug auf jede angebliche Begründung derart mit Gründen, daß jeder Argumentationspartner diese Gründe verstehen und mit ihrer Hilfe kritisch beurteilen kann, ob jene Begründung als aus ihnen gerechtfertigt bejaht *oder* als mit ihnen unvereinbar verworfen werden muß!“<sup>11</sup>

d) Das Formulieren jenes ‚objektiven‘ Prinzips fundamentaler Begründung ist unter anderem deshalb nützlich, weil es deutlich werden läßt, daß diese stets *relativ auf* den jeweiligen Erkenntnisgrund ist, also niemals beanspruchen kann, eine schlechthin absolute Begründung zu sein<sup>12</sup>. Der betreffende Grund läßt sich jedoch im Rahmen eines ganz bestimmten Begründens nicht problematisieren, sondern ist ihm *im Sinne* inhaltlicher Wahrheit *vorausgesetzt*<sup>13</sup>. Schlecht dogmatisch ist das fundamentale Begründungsverfahren gleichwohl nicht. Seine zuvor betonte relative Bedeutung hat nämlich zur Konsequenz, daß es zumindest in einem methodischen Sinne immer wieder angewandt, d. h. unbegrenzt oft in Form eines konkreten Begründungsgangs wiederholt werden kann, solange sich problemrelevante, neue Erkenntnisgründe überhaupt noch finden lassen.

Auch ein negativer Abschluß eines bestimmten Begründungsverfahrens braucht daher noch nicht in jeder Hinsicht endgültig zu bleiben. Letzten Endes inhaltlich wahr könnte eine Folge sein, die zwar hinsichtlich des *einen* Grundes nicht wahr ist, d. h. nicht die ihm entsprechende Folge darstellt, wohl aber hinsichtlich eines anderen, mit jenem nicht

---

drei Gegensatzpaare unterscheiden: 1. Ein Sinnmoment kann entweder als *Folge* des betreffenden ‚Grundes‘, oder aber *nicht* als seine Folge gemeint sein, d. h. es kann zunächst als nur objektives entweder „positiv“ oder „negativ“ sein; 2. Im Sinne der übergegensätzlichen ‚Wahrheit‘ des ‚Grundes‘ kann ihm entweder zugesprochen werden, „wahrheitsgemäß“, oder aber, „wahrheitswidrig“ zu sein; 3. Dieses Zuspprechen kann wahr oder falsch sein. Vgl. genauer Lask, Kategorienlehre, 439 ff.

<sup>11</sup> Diese Forderung wäre eine aktuelle Entsprechung zur klassischen „Verpflichtung zur Begründung“; zu letzterer vgl. J. Mittelstraß, *Neuzeit und Aufklärung. Studien zur Entstehung der neuzeitlichen Wissenschaft und Philosophie*, Berlin/New York 1970, 113, 456.

<sup>12</sup> Die auf den Erkenntnisgrund notwendig *bezogen* bleibende fundamentale Begründung kann jedoch dem mit ihr vollzogenen Sinne nach unbedingt sein, falls der ‚Grund‘ selbst es ist; die entsprechende Problematik formaler erster Prinzipien gehört in eine Untersuchung zum Thema „Letztbegründung“. Vgl. jedoch unten II/3, e.

<sup>13</sup> Inhaltliche Wahrheit im ausdrücklichen Sinne gibt es allererst als (Beurteilungs-),Folge, nämlich im *Vollzug* einer Affirmation; *im Sinne* solcher Wahrheit ist auch der übergegensätzlich-‚wahre‘ Erkenntnisgrund zu verstehen, d. h. er ist nicht im Sinne eines „Passivismus“ oder eines „Offenbarungsmodells“ der Erkenntnis zu mißdeuten. Vgl. dagegen Albert, T 15 ff.

radikal unvereinbaren Grundes als dessen Folge in Frage kommt<sup>14</sup>. Daß Albert die dem entsprechende Möglichkeit einer „kritischen“ Anwendung des fundamentalen Begründungsverfahrens im Hinblick auf voneinander unterschiedene, sich aber nicht kontradiktorisch widersprechende Gründe überhaupt nicht in Betracht zieht, dürfte mit der Einseitigkeit seiner „Idee der Kritik“ zusammenhängen. Er sieht nicht, daß die von ihm erstrebten Alternativen kritischer Prüfung<sup>15</sup> strenggenommen nur *im Sinne* alternativ sich präsentierender Gründe möglich sind, welche allererst die *Ermittlung* der „Wahrheitswerte“ gestatten, deren *Übertragung* anschließend erfolgen soll. Ohne entsprechende Erkenntnisgründe ließen sich nicht einmal *Negationen* in einer vernünftigsachbezogen bleibenden, also hinsichtlich des betreffenden Gegenstands möglicherweise *instruktiven* Weise gewinnen<sup>16</sup>.

## 2. Alberts Neufassung „des“ Prinzips der Begründung im Sinne des Münchhausen-Trilemmas

a) Alberts Exkurs in die formale Logik ließ die Annahme plausibel erscheinen, daß mit der von ihm konzipierten „Idee der Begründung“ nicht nur die deduktionslogische Übertragung des positiven Wahrheitswerts (modus ponens), sondern auch die dabei vorausgesetzte Ermittlung gehaltvoller Aussagen als solcher gemeint ist. Im Rahmen einer deduktionslogischen Auseinandersetzung mit der Begründungsidee kann diese an sich fundamentale Ermittlung jedoch nicht mehr als solche, sondern nur noch in Form eines deduktionslogisch-„positiven“ Äquivalents auftreten. Von ihrer *fundamentalen* Bedeutung bleibt aber dann nur, daß sie einer folgernd-„begründenden“ Rückführung auf Gründe noch *zugrundeliegt*. In diesem Sinne betont Albert, daß das Prinzip der Begründung ernstzunehmen, also nach der Rückführung auf eine Erkenntnis auch für

<sup>14</sup> Das ergibt sich bereits aus dem – insofern nicht nur für formelle Folgerungszusammenhänge aktualisierbaren – „Gesetz des Grundes und der Folge“: Zwar ist mit der Folge der Grund (genauer: der Folgerungsgrund) *notwendigerweise* aufgehoben, aber das Umgekehrte gilt nicht, vielmehr ist mit dem (Folgerungs- oder auch Beurteilungs-)Grund die „Folge“ nur *möglicherweise* aufgehoben, d. h. sie kann, falls der fragliche Grund für sie entfällt, unter gewissen Bedingungen doch noch von einem anderen Grunde her begründet sein. Vgl. auch Erhard, Handbuch, 129 (§ 212). Die „Folge“ kann also objektiv *wahr* sein, ohne zugleich im Sinne eines zureichenden Erkenntnisgrunds *als wahr ersichtlich* zu sein; vgl. dazu E. Schneider, Logik für Juristen, 103 (mit Hinweis auf § 563 der Zivilprozessordnung).

<sup>15</sup> Vgl. Albert, T 49 ff., 78.

<sup>16</sup> Die Zahl der Prädikate, die an einem Subjekt verneint werden können, ist zwar unendlich. „Vernünftigerweise können aber nur solche Prädikate an ihm verneint werden, die möglicherweise seinem Inhalt angehören, nicht aber solche, die ganz außerhalb seines Umfangs liegen. Es hat keinen Sinn, zu sagen: ‚Die Rose denkt nicht; die Tugend ist nicht blau oder viereckig‘. Und auch wenn ich sage: ‚Der Stein ist kein Holz‘, so hat das nur alsdann einen Sinn, wenn Merkmale in ihm angetroffen werden, die dazu verleiten könnten, ihn für Holz zu halten.“ So A. Drews, Lehrbuch der Logik, Berlin 1928, 293. In diesem Zusammenhang erweist sich eine weitere Implikation des „Gesetzes des Grundes und der Folge“ als wichtig: Mit der Folge ist der Grund immerhin *möglicherweise* gesetzt. Selbst wenn er in einem bestimmten Falle *nicht* mit ihr gesetzt ist, kann es im Interesse der Unzweideutigkeit und Sicherheit sinnvoll sein, zunächst einmal im Hinblick auf die gegenteilige These ins Auge zu fassen, er *sei* mit der Folge gesetzt, um anschließend den entsprechend positiv formulierten, aber an sich wahrheitswidrigen Sachverhalt (eines Urteilsversuchs) ganz ausdrücklich in einer Behauptung negieren zu können. Voraussetzung dafür ist freilich, daß auf einen entsprechenden Erkenntnisgrund qua Beurteilungsgrund je schon rekuriert werden kann.

letztere eine (weitere) Begründung zu verlangen sei<sup>17</sup>. Entscheidend ist dann aber, *wie* diese zu erfolgen hat! Von seiner nur deduktionslogischen Problemstellung her, in der zudem nur der *modus ponens* bzw. nur ein ihm entsprechendes „positives“ Begründen problematisiert wird, kann Albert konsequenterweise auch die weitere, „fundamentale“ Begründung nur noch wie eine gleichfalls „positive“ logische Folgerung in Betracht ziehen. Tritt die *fundamentale* Begründung aber nur noch wie eine *Übertragung* eines Wahrheitswerts auf, so ergibt sich notwendigerweise der Anschein, sie selbst sei gar nicht fundamental, müsse also wiederum begründet werden, und so *ad infinitum*. Dieser Anschein bedeutet offensichtlich einen Fehlschluß von der *Form*, in der die fundamentale Begründungsweise innerhalb der folgerungslogisch gefaßten Problemstellung *erscheint*, auf das, *was* sie selbst ihrer entscheidenden eigenen Funktion nach *ist*.

Bevor die sich mit diesem Fehlschluß ergebende Problematik näher untersucht wird, ist jedoch zu betonen, daß sie sich allererst durch eine Überschreitung der von Albert zunächst konzipierten Idee deduktionslogischen Begründens ergibt<sup>18</sup>. Ein Verlassen der rein formallogischen Ebene bedeutete schon diese Idee selbst, in welcher statt der bloßen Stimmigkeit der logischen Folgerung bereits die Wahrheit der Gründe zum Ausschlaggebenden wurde. Indem sie dies wurde, besagte jene Idee immer nur eine ganz bestimmte Begründungsgestalt, d. h. *nicht* auch *deren* Begründung. Die Idee einer „Begründung“ als Rückführung auf Gründe und als Ableitung aus diesen war die Idee einer Begründung von *Folgen*, keineswegs aber die einer Begründung von *Gründen* eines bestimmten Begründungsgangs. Erst mit der – in Alberts Argumentation verborgen bleibenden – Annahme, „Begründen“ solle nicht nur logische Folgerung von inhaltlich wahren Gründen her, sondern zugleich auch Gewinnung des Gehalts gehaltvoller Aussagen bedeuten, konnte der Eindruck entstehen, sogar noch die bei der Folgebegründung *maßgeblichen* Gründe seien zu begründen.

Die Weiterbegründung von Folgen aufgrund wahrer Gründe ist jedoch offenbar von ganz anderer Art als die fundamentale Begründung dieser Gründe, d. h. der für jene Weiterbegründung ‚begründenden‘ gehaltvollen Aussagen<sup>19</sup>. Der Übergang von der Begründung von Folgerungsfolgen zu der von Folgerungsgründen als *Gründen* bedeutete mithin eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*. Diese Metabasis ist nur in Verbindung damit praktikierbar, daß die „Idee der Begründung“ nicht mehr im Sinne eines ganz bestimmten, je „konkreten“ Begründungsgangs, sondern abstrakt-allgemein aufgefaßt wird. Zum abstrakten *Schema* geworden, läßt „Begründung“ sich allererst beliebig oft wiederholen und auf *alles und jedes* anwenden, d. h. auch auf Folgerungsgründe, die inhaltlich wahre Gründe sind. Auch die *abstrakt* genommene Begründungsidee (einer Rückführung auf Gründe und einer Ableitung aus diesen) impliziert jedoch keineswegs die Notwendigkeit einer weiteren logischen Folgerung über die Gründe hinaus, oder sogar einer ganzen Reihe von weiteren Rückführungen bzw. Gründen (etc. pp.). Nur zur Annahme der Notwendigkeit *einer* weiteren Begründung kommt es bereits mit jener Metabasis. Der Anschein hingegen, eine unendliche *Reihe* weiterer Begründungen

<sup>17</sup> Vgl. Albert, T 13.

<sup>18</sup> Zu präzisieren ist insofern die Annahme von Mittelstraß, *Das praktische Fundament*, 18, das Münchhausen-Trilemma trete nur ein, wenn – aufgrund einer methodologischen Entscheidung! – „der Begriff der Begründung auf seinen Spezialfall, nämlich den Begriff der *deduktiven* Begründung, eingeschränkt wird“.

<sup>19</sup> Beziehungsweise – in einem nicht mehr „nur positiven“ Begründungsmodell – die fundamentale Begründung des anschließend zu übertragenden negativen Wahrheitswerts der sachlich instruktiven Negationen; zu letzterem vgl. oben Anm. 16.

sei konsequenterweise unumgänglich, kann erst dann entstehen, wenn *auch* die „Idee der Begründung von Gründen“ *abstrakt* gefaßt, und wenn zugleich die mit ihr *konfundierte* „Idee der Begründung von Folgen“ zur zwingenden methodischen *Forderung* uminterpretiert wird.

b) Bei Albert ist von all dem nicht die Rede. Statt dessen findet sich eine unvermittelt-radikale *Neufassung* „des“ Prinzips der zureichenden Begründung. Albert *behauptet* ganz einfach, „wenn unser Prinzip ernstgenommen“ werde, bedeute es, daß „man für *alles* eine Begründung verlangt“<sup>20</sup>. Von diesem Moment ist in der oben formulierten „Idee der Begründung“ nichts zu entdecken. Der Klarheit halber soll im Folgenden diese Idee als Alberts „Begründungsidee“, das soeben neuformulierte Prinzip dagegen als das Albertsche „Prinzip der Totalbegründung“ oder als das „totale“ Prinzip der Begründung bezeichnet werden<sup>21</sup>. *Dieses* „Prinzip“ bedeutet allerdings, daß man – gewissermaßen konsequenterweise – „auch für die Erkenntnisse, auf die man jeweils die zu begründende Auffassung – bzw. die betreffende Aussagen-Menge – zurückgeführt hat, wieder eine Begründung verlangen“ muß<sup>22</sup>, etc. pp. ad infinitum. Will man diesen unendlichen *Regreß* (der „praktisch nicht durchzuführen ist und daher keine sichere Grundlage bietet“) vermeiden, so hat man nach Albert nur noch die Wahl zwischen einem logischen *Zirkel* in der Deduktion („der, weil logisch fehlerhaft, ebenfalls zu keiner sicheren Grundlage führt“) und einem (willkürlichen) *Abbruch* des an sich ins Unendliche weiterführenden Verfahrens der (totalen!) Begründung, „der zwar prinzipiell“ (genauer: der bei Voraussetzung des „totalen“ Begründungsprinzips gleichwohl *faktisch*) „durchführbar erscheint, aber eine willkürliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden“ (genauer: der „totalen“) „Begründung involvieren würde“<sup>23</sup>. Diese „Situation mit drei Alternativen, die alle drei unakzeptabel erscheinen“, scheint sich in der Tat mit der methodischen Forderung des „totalen“ Prinzips der Begründung zu ergeben. Dann aber scheint auch möglich zu sein, es mit Hilfe des trilemmatischen Schlusses ad absurdum zu führen, den Albert als „Münchhausen-Trilemma“ bezeichnet<sup>24</sup>.

c) Sieht man genauer zu, so zeigt sich die ganze Fatalität der Situation jedoch zunächst in einem zweifachen Dilemma. Das erste besteht auf formallogischer Ebene, und zwar zwischen den zwei (gleichermaßen logisch defizienten) Figuren von „unendlichem Regreß“ und „logischem Zirkel“ als Folgen des entsprechenden („totalen“) „Prinzips

<sup>20</sup> Vgl. Albert, T 13. Vgl. in diesem Zusammenhang das weit komplexere Bild von ‚vernünftigen‘ Begründungsdenken bei H. Holz, Einführung in die Transzendentalphilosophie, Darmstadt 1973, 49 f.

<sup>21</sup> Und zwar in bewußter Entsprechung zu Alberts Begriff eines „totalen“ Engagements, vgl. Albert, T 4 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Albert, T 13.

<sup>23</sup> Albert, T 13. Vgl. dazu K. Jaspers, Psychologie der Weltanschauungen, Berlin 1919, 266 f.; H. Dingler, der Zusammenbruch der Wissenschaft und der Primat der Philosophie, München 1926, 18 ff., 28 mit Anm. 1; ders., Philosophie der Logik und Arithmetik, München 1931, 21 ff.; Ueberweg-Praechter, Grundriß der Geschichte der Philosophie des Altertums, Berlin 1920, 609 f. Henke, Kritik, 19 mit Anm. 36, bemerkt, Albert benütze drei „unbegründet herausgegriffene“ der skeptischen Topen – „andere würden sich gegen ihn selbst kehren“.

<sup>24</sup> Albert, T 13. Das Münchhausen-Trilemma ist weder mit dem sogenannten Fries'schen Trilemma von unendlichem Regreß, Dogmatismus oder unmittelbarer Erkenntnis, noch mit dem Popper'schen Trilemma von Dogmatismus, unendlichem Regreß und psychologischer Basis gleichzusetzen; zu letzterem vgl. Popper, LdF 60.

der Begründung“. Es ist folgendermaßen als dilemmatischer Schluß formulierbar: „Wenn das („totale“) Prinzip der Begründung ‚logisch möglich‘ sein soll, so muß entweder ein unendlicher Regreß von Begründungen oder ein logischer Zirkel qua Begründung ‚logisch möglich‘ sein als die Konsequenz des Prinzips; nun ist aber weder dieser Zirkel noch jener Regreß ‚logisch möglich‘<sup>25</sup>; also ist auch das („totale“) Prinzip der Begründung<sup>26</sup> nicht ‚logisch möglich‘.“ Die Richtigkeit dieses hypothetisch-disjunktiven Schlusses in modo tollendo tollente hängt davon ab, daß die Disjunktionsglieder – d. h. hier der Begründungs-Regreß und der Zirkel – nicht nur vollständig im Untersatz aufgehoben werden, sondern auch aus dem („totalen“) Prinzip der Begründung wirklich folgen und in der Tat eine vollständige Disjunktion ausmachen.

Der willkürliche *Abbruch* des Regresses an „dieser“ oder „jener“ Stelle folgt offenbar *nicht* aus einem dem unendlichen Regreß entsprechenden („totalen“) Prinzip der Begründung. Er scheint überhaupt nicht eine formallogische, sondern eine „erkenntnispraktische“ Möglichkeit zu bedeuten. Erst mit der ausdrücklichen Metabasis von der formallogischen Betrachtung des („totalen“) Prinzips der Begründung zu einer erkenntnispraktischen Forderung *faktischen* „Begründens“ kommt es anscheinend zu der Schwierigkeit, daß einerseits nicht wirklich begründet werden *kann* (es sei denn fehlerhaft im Sinne jener zwei Figuren), andererseits aber doch irgendwie „begründet“ werden *muß*. Das diese Schwierigkeit auf einen Nenner bringende „zweite“ Dilemma besteht zwischen dem logisch fehlerhaften und dem willkürlich irgendwo abbrechenden „Begründen“. Sollte das („totale“) Prinzip der Begründung ‚methodologisch möglich‘ sein, so dürfte seine Anwendung nicht in diesem Dilemma hängenbleiben.

Der logische Zirkel läßt sich – qua Trugschluß – gleichfalls als willkürlicher Verfahrensabbruch auffassen. Die Willkür dessen, der um jeden Preis irgendwie zu „begründen“ sucht, vermag nicht zuletzt auch mit Hilfe einer zirkulären Argumentation eine scheinbar „abgeschlossene“ Begründung zu erzwingen. Jenes zweite Dilemma erscheint von hier aus als das zwischen dem willkürlichen Abbruch des unendlichen Regresses und diesem selbst. Letzterer ist jedoch nichts als der Ausdruck der Forderung „totalen“ Begründens. Das zweite Dilemma ist daher letztlich das zwischen dem „logischen“ (Quasi-)Prinzip der Totalbegründung und der faktischen Suspendierung *dieses* „Prinzips“ – aber es erscheint als *Dilemma zwischen Logik und Willkür*, solange jenes „Prinzip“ als ‚logisches‘ gilt. Von der Einleitung des Albertschen „Traktats“ her kann man sogar sagen, es erscheine als das Dilemma zwischen defizienter „Rationalität“ und defizientem „Engagement“<sup>27</sup>. Albert interpretiert denn auch die durch willkürlichen Abbruch „des“ Begründungsverfahrens zustande kommenden Systeme samt und sonders als *dogmatisch*<sup>28</sup>. Die Willkür des Verfahrensabbruchs tendiert dazu, so kann man hinzufügen, sich in *Dogmatismen totalen Engagements* zu etablieren. Denn was im Sinne

<sup>25</sup> Und zwar ‚logisch möglich‘ im Sinne derjenigen logischen *Richtigkeit*, welche – der Grundbedeutung des Widerspruchsprinzips entsprechend – inhaltliche Wahrheit nicht etwa prinzipiell ausschließt, sondern im Gegenteil ihre Erreichung grundsätzlich ermöglicht, also auch nicht mit der sogar noch bei logischen Paradoxien „möglichen“ verabsolutierten und rein formellen Stimmigkeit zu verwechseln ist. Vgl. in diesem Zusammenhang H. A. Zwergel, *Principium contradictionis*. Die aristotelische Begründung des Prinzips vom zu vermeidenden Widerspruch und die Einheit der Ersten Philosophie, Meisenheim a. G. 1972, 28 f., 32 f. (Zum Problem der „Vergewaltigung“ des Widerspruchsprinzips in einem schlüssigen Syllogismus bzw. zum Erfordernis der Möglichkeit einer wahren Konklusion.)

<sup>26</sup> Die hier dahingestellt bleiben kann.

<sup>27</sup> Vgl. Albert, T 4.

<sup>28</sup> Albert, T. 14. Daß seine Begründungskritik *letztlich* nur noch Dogmatisierungskritik ist, wird in einem Aufsatz zur verfehlten „Gewißheit“ kritisiert.

jenes Verfahrensabbruchs „dogmatisch“, d. h. unbegründet, ja sogar strenggenommen unbegründbar ist, läßt sich nun einmal nicht halten – es sei denn durch angestrengteste Willkür.

d) Albert ist der Meinung, aus praktischen Gründen müsse das Begründungspostulat „an irgendeiner Stelle . . . auf jeden Fall suspendiert werden“<sup>29</sup>. Betrachtet man das Postulat der Totalbegründung jedoch in „erkenntnispraktischer“ Sicht als ein in sich selbst *widersprüchliches* Postulat (demzufolge einerseits nicht begründet werden *kann*, aber andererseits begründet werden *soll*), so kann man es nicht nur als *Verbot*, sondern ebensogut als *Gebot* eines faktischen „Begründens“ – d. h. eines Verfahrensabbruchs – auffassen. Diesem Gebot aber kann, rein vom „Prinzip“ her gesehen, auf jede beliebige Weise entsprochen werden. Ist das „totale“ Begründungsprinzip erst einmal verabsolutiert, so hat *keine* Stufe des aus ihm folgenden Regresses noch einen *Vorrang* vor einer anderen Stufe. „In einem unendlichen Kontinuum von Gründen ist kein Grund vor dem anderen logisch ausgezeichnet; somit gibt es auch kein logisches Motiv dafür, einen Grund den anderen vorzuziehen und bei ihm die Begründungskette abzubrechen“<sup>30</sup>. Ob weiterschritten, ob an „diesem“, oder ob an „jenem“ Grunde stehengeblieben wird, ist konsequenterweise prinzipiell gleich-gültig.

Das Verbot, mit einer *bestimmten* Begründung abzuschließen, erscheint in dieser Sicht als – logisch wie praktisch – *ebenso illusorisch* wie das Gebot, zu weiteren Begründungen bzw. Gründen fortzuschreiten. Das „totale“ Begründungsprinzip, *alles* zu begründen, führt insofern selbst dazu, daß es letztlich nicht mehr als *Vernunftprinzip* gelten kann, demgegenüber logisch defiziente Modi ausscheiden müssen. Wenn *jede* bestimmte Begründung verboten ist, dann ist überdies jeder Begründungsverzicht ebenso „erlaubt“ wie jede „Begründung“<sup>31</sup>. Von einem Dilemma (oder Trilemma) kann dann aber nicht mehr im strengen Sinne die Rede sein. Folgt aus dem „totalen“ Begründungsprinzip selbst, daß jede bestimmte Entscheidung in Begründungsfragen nur noch eine Sache der Willkür sein kann, so kann *jeder* „willkürliche“ Verfahrensabbruch (d. h. auch der in Form eines logischen Zirkels) keineswegs nur als Suspendierung, sondern ebensogut auch als Konsequenz und Bestätigung des „Prinzips“ interpretiert werden.

### 3. Die Kritik am „Prinzip der Totalbegründung“ als Begründungskritik oder als Hinführung zu einem vernünftigen Prinzip

a) Für Albert ist alles Begründungsdenken derart suspekt, daß er den Versuch unternimmt, „das“ Begründungsprinzip als ein „Prinzip“ zu *erweisen*, das mit kritischer Vernunft *schlechthin* unvereinbar ist. In Anbetracht dessen empfiehlt es sich, zunächst seinen Versuch noch genauer zu kommentieren und noch schärfer zu kritisieren.

Das Prinzip der Totalbegründung besagt, daß stets der jeweilige Grund auf einen weiteren Grund zurückzuführen ist. Was also einerseits als *Grund* in Betracht kommt, darf andererseits nur *Folge* eines weiteren Grundes sein, für den dasselbe gelten muß, und so ad infinitum. Statt zu sagen: „*Alles* ist zu begründen – auch jeder Grund!“, kann man deshalb auch formulieren: „*Alles* – auch jeder ‚Grund‘ – ist als Folge eines weite-

<sup>29</sup> Albert, T 14.

<sup>30</sup> So Schnädelbach, Erfahrung, 153.

<sup>31</sup> Welche dann allerdings der *Form* nach nur illusorisch sein kann. Sollte sie gleichwohl inhaltliche Wahrheit mit sich bringen, so nur *trotz* ihrer Form, also nur zufälligerweise sowie aus ganz anderen Gründen.

ren Grundes zu begründen!“ Erst diese letzte Formulierung ermöglicht, Alberts Widerlegungsversuch in präziserer Weise folgendermaßen nachzukonstruieren:

1. Wenn das methodische Prinzip, jede Folge durch einen Grund und zudem jeden Grund qua Folge durch einen weiteren Grund zu begründen, logisch akzeptabel sein soll, so darf es selbst weder einen unendlichen Regreß noch einen logischen Zirkel zur notwendigen Konsequenz haben.

2. Nun folgt aber aus ihm selbst notwendig entweder dieser Zirkel oder jener Regreß.

3. Also ist jenes Prinzip *nicht* logisch akzeptabel.

Albert meint offenbar, im Sinne dieser Aufhebung des Prinzips der Totalbegründung das Begründungsdenken schlechthin getroffen zu haben. Deshalb ist durch einen entsprechend formulierten Schluß zu überprüfen, ob nicht auch ein methodisches Prinzip sich in seinen Konsequenzen aufhebt, das in Anlehnung an jene Idee der ‚Begründung mit wirklichem Grund‘ konzipiert ist:

1. Wenn das methodische Prinzip, jede Folge letzten Endes durch einen wirklichen Grund zu begründen, logisch akzeptabel sein soll, so darf es selbst weder einen unendlichen Regreß noch einen logischen Zirkel zur notwendigen Konsequenz haben.

2. Nun folgt aber *aus ihm selbst* weder dieser Zirkel noch jener Regreß notwendig, denn es impliziert ja im Gegenteil, daß ein wirklicher Grund erreicht werden kann, der als solcher den Zirkel wie den Regreß qua defiziente Modi ausschließt (und auch die Versuchung zu *willkürlichem* Abbruch des Begründungsverfahrens aufhebt!).

3. Mithin bewährt sich jenes Prinzip als logisch akzeptabel.

Dies Ergebnis bestätigt, daß Albert einem Fehlschluß erliegt, wenn er meint, durch jene Aufhebung des „Prinzips der Totalbegründung“ sei die Begründungsidee schlechthin getroffen. Der entscheidende, *folgenschwere logische Fehler Alberts* besteht in einer *ignoratio elenchii*: der Beweis trifft nicht, was er eigentlich treffen soll – die *reductio ad absurdum* gelingt *nur* für das „Prinzip der Totalbegründung“, also gerade *nicht* für das aus der Idee wirklicher *Begründung* gewonnene methodische Prinzip. Insoweit Albert diese Idee in seiner zunächst formulierten „Begründungsidee“ selbst zum Ausgangspunkt seines Argumentierens macht, darf die hier entwickelte kritische Überprüfung zugleich als *immanente* Kritik gelten.

b) Wenn die Begründungskritik Alberts nur in der zuerst rekonstruierten *reductio ad absurdum* bestünde, würde sich eine Metakritik erübrigen. In seiner Tendenz, das klassisch-rationalistische Begründungsdenken überhaupt als illusorisch zu erweisen, bietet Albert jedoch zusätzliche Argumentationen, die als äußerst problematisch gelten müssen, da ihre „negative“ Kritik das zu negierende „Begründungsprinzip“ selbst zum „positiven“ Prinzip hat. Von Anfang an entscheidend ist, daß er „das“ (totale!) Begründungsprinzip als das *einzig mögliche* Prinzip der Begründung ernst nimmt. Weil er dies tut, muß er konsequenterweise – *aufgrund* des von ihm doch aufs schärfste negierten (totalen) „Prinzips“ – dazu kommen, jede Behauptung eines wirklichen Grundes „als eine Maskerade für den Entschluß“ zu betrachten, „das Prinzip für diesen Fall außer Kraft zu setzen“<sup>32</sup>. Daß ein wirklicher Grund weder vorkommen kann noch vorkommen darf, folgt nur aus der Forderung „totalen“ Begründens, darf also nicht<sup>33</sup> mit dieser Forderung vorausgesetzt werden, um eben sie – *und zugleich*<sup>34</sup> *das Begründungsdenken schlechthin!* – aus den Angeln zu heben. Logisch einwandfrei wäre hingegen,

<sup>32</sup> Vgl. Albert, T 14 f.

<sup>33</sup> In der Form eines *hýsteron próteron*.

<sup>34</sup> Im Sinne einer *ignoratio elenchii*.



*zusammen* mit dem methodischen Prinzip der Totalbegründung dessen Implikation, daß es beim Begründen einen wirklichen *Grund* nicht geben darf, ab absurdum zu führen, um von der Unrichtigkeit der Konsequenzen modo tollente auf die Unrichtigkeit jenes „Prinzips“ bzw. jener Implikation, dann aber auf die Wahrheit des kontradiktorischen Gegenteils zu schließen, d. h. auf die Wahrheit eines methodischen „Prinzips wirklicher Begründung“ bzw. seiner Implikation, daß es in Wahrheit einen *Grund* für methodisches Begründen geben kann. Diese klassische Möglichkeit eines apagogischen Beweises für ein spezifisch-methodologisches Begründungsprinzip zieht Albert in seiner Begründungskritik nicht in Betracht. Er meint stattdessen, den mit dem (totalen) „Prinzip“ der Begründung doch ohnehin schon eintretenden erkenntnispraktischen Zwang zu einem Abbruch des Verfahrens bzw. zu einer Suspendierung des (totalen) „Prinzips“ noch zusätzlich begründen zu müssen – und da trifft es sich denn gut, daß aus diesem Prinzip (das doch, um einen *Gegengrund* gegen die Möglichkeit eines wirklichen, d. h. in sich stehenden Grundes hergeben zu können, selbst *begründet* sein müßte, das aber im Gegenteil sogar als haltlos erwiesen werden soll!) außerdem auch noch folgt, daß ein wirklicher Grund, bei welchem ein Abbruch des Verfahrens *nicht* willkürlich wäre, überhaupt nicht möglich ist. Insofern Albert einen wirklichen Grund für unmöglich erklärt, verfällt er auch schon in eben den Fehler, den er um alles in der Welt zu vermeiden versuchte, d. h. in den entscheidenden Fehler des von ihm zuallererst negierten „totalen“ Begründungsprinzips. Wäre er in seiner Distanzierung von diesem Prinzip dieser selbst treu geblieben, so hätte er zweckmäßigerweise zumindest *offengelassen*, ob so etwas wie ein wirklicher Grund möglich ist oder nicht. Nur aus jenem „Prinzip“ folgt die Unmöglichkeit eines *nicht* willkürlichen Abbruchs „des“ (erst damit „totalen“) Begründungsverfahrens – und sie entfällt auch schon, sobald ihr „Prinzip“ entfällt. Um sie gegen das Begründungsdenken einfachhin einwenden zu können, hätte Albert sie durch eine sich von jenem „Prinzip der Totalbegründung“ radikal *unterscheidende* Argumentation stützen müssen.

c) Ein relativ selbständiges Argument für die Annahme, beim Begründen sei ein vernünftiger Abbruch des Verfahrens nicht möglich, könnte allenfalls von Alberts Ideal einer primär kritischen Vernunft sowie von seiner Auffassung her gewonnen werden, jedes Begründen sei so „positiv“ wie der modus ponens es ist. Ein primär folgerungslogisch als immer nur derart „positiv“ aufgefaßtes Begründen kann in der Tat an keiner Stelle ein Resultat ergeben, das zugleich *kritisch* vermittelt wäre; ein *nur* „positiv-vernünftiger“ Abschluß des Begründungsverfahrens kann aber, jenem Ideal zufolge, keinesfalls als ein wirklich *vernünftiger* Abschluß gelten. Das Ergebnis, beim Begründen sei notwendigerweise jeder Abbruch des Verfahrens unkritisch, also eben doch willkürlich-dogmatisch, ist jedoch nicht weniger problematisch als die einseitig „positive“ Begründungsauffassung selbst. Diese Auffassung trifft schon das nicht, was oben als *fundamental-„kritisches“* Begründen charakterisiert wurde; jenes ihr entsprechende Ergebnis könnte also wiederum nicht *jede* Art von Begründung treffen, die es doch treffen sollte, d. h. auch bei ihm läge eine ignoratio elenchii vor.

Eine vom „Prinzip der Totalbegründung“ relativ unabhängige Argumentation, die auf der (von Albert kritisierten!) „positiven“ Begründungsauffassung beruhte, könnte ferner in Alberts gesamter Hinführung zu seinem „Prinzip der kritischen Prüfung“ (im „kritizistischen“ Sinne!) erblickt werden, falls diese Hinführung sich als ein apagogischer Beweis für dieses neue Prinzip denken ließe. Ein solcher Beweis kann jedoch nur gelingen, wenn der Rückschluß von der Unrichtigkeit der Folgerungsfolge (bzw. der Folgen-Menge) auf die Unrichtigkeit des Folgerungsgrundes durch den Schluß von dieser Unrichtigkeit auf die Wahrheit des kontradiktorischen Gegensatzes vervollständigt

werden kann. Aus der Unrichtigkeit des Prinzips der Totalbegründung (bzw. seiner Implikation, daß ein wirklicher Grund nicht möglich ist) folgt jedoch an sich nur, daß *irgendeinem* Prinzip wirklicher Begründung (bzw. irgendeinem wirklichen Grund) Wahrheit zukommen muß<sup>35</sup>. Im Hinblick auf das „Prinzip kritischer Prüfung“, das sich als das einzig und allein rationale Prinzip ergeben sollte, wäre also einerseits *zuwenig bewiesen*, andererseits aber wäre bewiesen, daß es, wenn überhaupt, dann nur als *Begründungsprinzip* in Betracht kommt!

Einen Anschein von Plausibilität gewinnt Alberts Hinführung zum „kritizistischen“ Prüfungsprinzip erst durch die Zusatzannahme, „Begründung“ und „kritische Prüfung“ seien nicht nur so wie *modus ponens* und *modus tollens* voneinander unterschieden, sondern stünden geradezu in kontradiktorischem Gegensatz zueinander. Wäre diese Annahme *nicht* selber verkehrt<sup>36</sup>, so könnte offenbar von der Falschheit „des“ Begründungsprinzips auf die Wahrheit „des“ („kritizistischen“) Prüfungsprinzips geschlossen werden. Der entsprechende apagogische Beweis wäre aber selbst dann nur von sehr begrenztem Wert. Auch er träfe nur für die beiden radikal einseitigen „Prinzipien“ zu; ihn trotzdem auf *jegliches* Begründen und Prüfen zu beziehen, bedeutete wiederum eine *ignoratio elenchi*. Äußerst problematisch wäre allein schon die Absicht, mit der ein solcher „Beweis“ unternommen würde. In Form eines apagogischen Beweises den *modus ponens* durch den *modus tollens* überprüfen und zudem ablösen zu wollen, wäre kaum noch unvernünftiger als die „kritizistische“ Intention, ein „positives“ Verfahren logisch folgernden Weiterbegründens durch ein „negatives“ Verfahren deduktiven „Weiterkritisierens“ aufzuheben und zu ersetzen.

d) Dem oben umschriebenen apagogischen Beweis zufolge ist nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten *irgendein* „Begründungsprinzip“ im kontradiktorischen Gegensatz zum zuvor negierten „Prinzip der Totalbegründung“ zu bejahen. In einem sehr weiten Sinne könnte aber auch noch ein „negativ-kritisches“ Prüfungsprinzip als jenes zu bejahende „Begründungsprinzip“ gelten. Scheidet ein nur im Sinne des *modus tollens* konzipiertes Prinzip aus, so bleibt noch die These einzuführen und zu bedenken, nur „Begründung“ im Sinne von „Negation“ (d. h. *nicht* auch im Sinne von „Affirmation“) sei unumgänglich.

Diese These erscheint in zweifacher Hinsicht als problematisch. Einerseits wäre eine Negation überhaupt nicht da, wenn sie nicht – in einem formalen und zugleich fundamentalen Sinne – „affirmativ“ vollzogen würde; insofern ist mit jeder Negation – d. h. auch mit der Ablehnung des „Prinzips der Totalbegründung“ – eine sie tragende *affirmatio* impliziert, die als funktionale Stellvertreterin derjenigen ‚Affirmation‘ zu interpretieren ist, welche mit einer inhaltlich wahren Behauptung vorläge. Andererseits hätte ein nicht auch die ‚Affirmation‘ ermöglichendes, „rein negatives“ Prinzip, das dem ersten Anschein nach „rein kritisch“ bleibt, in Wirklichkeit eine kritikwidrige Funktion. Seine notwendige Konsequenz wäre nämlich, daß die Entscheidungssituation wirklichen Behauptens, in der im Sinne eines ganz bestimmten Urteils-Sachverhalts sowie im Hinblick auf die betreffende, in einem Erkenntnisgrund schon anfänglich verstandene Sache selbst *entweder* zu affirmieren *oder* zu negieren ist, überhaupt nicht mehr erreicht werden könnte. Es würde diese fundamental ‚kritische‘ Situation von vorneherein ausschließen, d. h. es wäre selber radikal unvereinbar mit kritischer Beurteilung, also insbesondere auch unvereinbar mit einer in jener Entscheidungssituation

<sup>35</sup> Vgl. Albert, H 97.

<sup>36</sup> Vgl. oben I/3, b.

erst resultierenden, d. h. allererst ‚kritischen‘ Negation. Würde es bei der Bemühung um Kritik bestimmend, so müßte diese immer wieder (etc., ad infinitum) beginnen, ohne jemals die ‚kritische‘ Alternative *zwischen* Affirmation und Negation herbeiführen zu können; sie wäre mithin von Anfang an nicht weniger illusorisch als jenes paradoxe „Prinzip der Totalbegründung“. Jenes „fundamental-falsifikationistische“ (angebliche) Prüfungsprinzip wäre bestenfalls im Sinne einer bloßen Konvention bzw. einer rein methodologischen „Vorschrift“ für das Umgehen mit bloßen Urteils-*Sachverhalten* oder mit letztlich neutral genommenen *Sätzen* denkbar. Als Behauptungsprinzip kommt es ebensowenig in Betracht wie das konzipierbare Gegenextrem eines „fundamental-verifikationistischen“ Prinzips, das *nur* „Affirmationen“ als „Begründungen“ zuließe; auch dieses „Prinzip“ ließe sich allenfalls als „Vorschrift“ neutral bleibenden Vorgehens festsetzen.

Mit jenem verabsolutierten Negationsprinzip ist Alberts „Prinzip der kritischen Prüfung“ zwar nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Falls dieses jedoch im Kontext der „kritischen Diskussion“ als das einzig mögliche, „nur negative“ Beurteilungsprinzip fungiert, schließt es jene fundamental-‚kritische‘ Situation wirklichen Behauptens gleichfalls aus, d. h. auch seine Funktion ist dann „kritikwidrig“.

e) Nach den bisherigen Überlegungen scheint eine vom „Prinzip der Totalbegründung“ radikal unabhängige Argumentation für die These, ein wirklicher Grund bzw. eine ernstzunehmende *Begründung* sei nicht erreichbar, schon aus prinzipiellen Gründen zum Scheitern verurteilt zu sein. Eine solche Argumentation müßte als „kritisch-rationalistische“ ohnehin „hypothetisch“ bleiben. Würde also irgendwo ein der Sache nach entscheidender Beurteilungsgrund in Wahrheit einsichtig, oder würde demgemäß begründetermaßen abschließend geurteilt, so wäre damit das Argument, daß dergleichen überhaupt nicht möglich sei, ohne weiteres gescheitert. Setzte es sich gleichwohl *gegen* alle Einsicht durch, so verführe es genauso verabsolutierend wie jenes Prinzip totalen Rasonnierens. Machte es jedoch von vornherein schon geltend, ein ‚Grund‘ sei unmöglich, so nähme es jene, dem „Prinzip totalen Begründens“ entsprechende Verabsolutierung schon prinzipiell vorweg.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten liegt der Versuch nahe, im Sinne einer *Widerlegung* des Arguments, wirkliche Gründe bzw. Begründungen seien nicht möglich, ein vernünftiges „Grundprinzip wirklicher Begründung“ im Sinne eines ‚Prinzips wirklichen Argumentierens‘ gewissermaßen zu „begründen“. Dieser Versuch ist nicht mit dem oben umrissenen „apagogischen Beweis“ zu verwechseln, der seiner Form nach bereits auf den Grundprinzipien des zureichenden Grundes und des ausgeschlossenen Dritten beruht, so daß seine Verwendung nur im Hinblick auf ein *spezifisch methodologisches* „Begründungsprinzip“ als unproblematisch gelten kann<sup>37</sup>.

Jenes Argument kann seiner Form nach nicht umhin, als ein Argument aufzutreten, bei dem keineswegs von Anfang an schon feststeht, daß es nur unbegründet sein kann. Will es als solches ernstgenommen werden, so muß es sich *als* Argument präsentieren, d. h. mit ihm muß *etwas gesagt* sein<sup>38</sup>. Jedes derart bestimmte Argument aber impli-

<sup>37</sup> Vertretbar ist jedoch, den „apagogischen Beweis“ ausdrücklich nur im Sinne einer *Darstellung* einer Widerlegung bzw. eines nicht deduktiven, sondern elenchtischen Rückgangs auf die einzig mögliche Alternative zum Widerlegten zu verwenden.

<sup>38</sup> Vgl. Aristoteles, *Metaphysik* 1006 a 12 f., a 15–18, a 22 ff. Davon, daß mit dem ‚Etwas-sagen‘ einerseits ein einheitlicher Bedeutungsgehalt und andererseits eine unmittelbare Erkenntnis impliziert ist (vgl. Zwergel, *Principium*, 116), wird hier in diesem Zusammenhang ab-

ziert als solches den *Anspruch*, wahr . . ., und in diesem Sinne: begründet, d. h. nicht etwa zugleich und in derselben Hinsicht nicht begründet zu sein<sup>39</sup>; daran ändert sich auch nichts durch den vergleichsweise „kritizistischen“ Vorbehalt, die Beanspruchung von Wahrheit solle natürlich nicht für den Fall gelten, daß das Argument *nicht* der Wahrheit entspricht. Ließe sich mit Argumenten Wahrheit – und in diesem Sinne: Begründetheit – nicht einmal intendieren, so erübrigten sich Argumente in jedem Falle. Allein schon die Form von so etwas wie „Argument“ impliziert, daß das Erreichen von Wahrheit bzw. Begründetheit nicht etwa von Anfang an als unmöglich gelten kann. Sie impliziert (um, im Hinblick auf die „kritizistische“ Aversion gegen affirmative Aussagen, auch in umgekehrter Hinsicht unverdächtig zu formulieren) zumindest, daß die Unbegründetheit des Arguments nicht etwa von vorneherein als die schlechthin, d. h. als die auch in formaler Hinsicht einzige Möglichkeit feststeht. Nur ein Argument, dem die völlige Haltlosigkeit an die Stirn geschrieben steht, kann nicht wirklich beanspruchen, wahrhaft begründet zu sein – aber allein schon seiner Argumentationsform nach beansprucht es immerhin noch formaliter das, was jedes bestimmte Argument allein schon als solches beansprucht: Wahrheit, Begründetheit. Andernfalls würde es nicht einmal zu Widerspruch veranlassen, geschweige denn zu kritischer Prüfung<sup>40</sup>.

Die implizite Beanspruchung wirklicher Begründetheit bedeutet jedoch eine Bezugnahme auf „etwas“, was *unabhängig* vom „Argumentieren“ oder „Begründen“ wahr ist (also nicht etwa selbst durch ein weiteres Argument – etc. pp. ad infinitum – gestützt werden muß)<sup>41</sup>, und was auch unabhängig von irgendeinem Argumentations- bzw. Begründungsprinzip (d. h. nicht zuletzt auch von dem in Frage stehenden „Prinzip wirklicher Begründung“) sich als wahr intendieren läßt.

Auch das im Sinne Alberts formulierte Argument, ein wirklicher Grund sei unmöglich, bedeutet *formal* den Rekurs auf eine nicht weiterer Gründe bzw. Begründungen bedürftige Größe, die mithin bereits einen „wirklichen Grund“ darstellt. In Widerspruch dazu steht jedoch das, was das Argument sagt. Inhalt und Form des Arguments widersprechen sich demnach, das Argument hebt sich auf – aber nicht etwa (wie man vom „totalen“ Begründungsprinzip her meinen könnte) nur in vorläufigem Sinne! Was das Argument sagt, *entspricht* eindeutig der Grundannahme des „totalen“ Prinzips, welches doch negiert werden sollte, und zudem *widerspricht es mit* diesem „Prinzip“ nicht nur dem Prinzip wirklicher Begründung, sondern zugleich seiner eigenen Argumentationsform. Das Argument selbst ist mithin als unhaltbar zu verwerfen. Seine Unhaltbarkeit jedoch bedeutet zudem die jenes „totalen“ Prinzips. Dessen kontradiktorisches Gegenteil, d. h. das „Prinzip wirklicher Begründung“, darf darüber hinaus als das einzig mögliche und notwendige Fundamentalprinzip jeglicher Argumentation oder Begründung für elenchtisch erwiesen gelten<sup>41a</sup>.

---

gesehen; die entsprechende Untersuchung gehört in eine Auseinandersetzung mit den „kritizistischen“ Thesen zur Erkenntnisbegründung bzw. zur Problematik des Erkenntnisgrunds als solchen.

<sup>39</sup> Vgl. Aristoteles, *Metaphysik* 1006 a 28.

<sup>40</sup> Ebd. 1006 a 13 f.

<sup>41</sup> Ebd. 1006 a 27 f.

<sup>41 a</sup> Der entsprechende elenchtische Beweis wäre für das Fundamentalprinzip des Grundes zu führen, und zwar im Sinne einer vollständigen *ἐπαγωγή* für dieses Prinzip, welche nicht nötig wäre, wenn es von einem anderen Fundamentalprinzip – also etwa dem vom zu vermeidenden Widerspruch – ableitbar wäre. Vgl. in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung von Zwergel, *Principium*, 110, mit der These von Lukasiewicz, der sogen. elenchtische Beweis bei Aristoteles stelle einen regelrechten Schluß dar; richtig dürfte sein, ihn für in Schlußform *dar-*

## 4. Die innere Widersprüchlichkeit „totalen“ Begründens und ihre Implikationen

a) Die Kritik am „Prinzip der Totalbegründung“ schließt, so ergab sich, keineswegs aus, daß ein Vernunftprinzip wirklicher Begründung (*ohne* Münchhausen-Trilemma!) logisch möglich, ja sogar logisch notwendig ist; ein solches Prinzip aber dürfte weder „nur positiv“ noch „nur negativ“ sein, sondern müßte jeweils die fundamental ‚kritische‘ Entscheidung zulassen, *ob* eine wirkliche Begründung anzunehmen ist oder *nicht*. Mit dieser Überlegung wurde der oben betonte Rückgang auf die Dimension des ersten Ermitteln von Wahrheitswerten erneut vollzogen. Wiederum aktuell wird somit die Unterscheidung zwischen „Ermittlung“ (von Wahrheit *oder* Falschheit) und „Übertragung“ (von „Wahrheit“ *bzw.* „Falschheit“), oder anders gesagt: zwischen kritischer Beurteilung als fundamentaler *Begründung* (im Sinne von Affirmation oder Negation) und logischer Folgerung als sekundärer „Begründung“ (im Sinne des „Weiterbegründens“ mit positiven, bzw. des „Weiterkritisierens“ mit negativen Wahrheitswerten). Von dieser Unterscheidung her müssen jedoch die bisher gebotenen Argumentationen zum „Prinzip der Totalbegründung“ und seinen etwaigen Alternativen zum Teil noch als unbefriedigend erscheinen. Es empfiehlt sich deshalb, die ganze Problematik erneut zu überdenken. Nochmals herauszuarbeiten ist, welche Bedeutung der Rekurs von Begründungsprozessen auf ein Begründungsprinzip haben kann. Ferner ist zu prüfen, wann ein solches Prinzip *in sich selbst* problematisch, und wann es *in sich* sinnvoll wäre. Darüber hinaus ist zu erwägen, ob die dem „Prinzip der Totalbegründung“ an sich zukommende Widervernünftigkeit nicht in gewissen Zusammenhängen nachträglich neutralisiert ist.

b) Sofern „Begründung“ folgerungslogisch und methodisch-‚subjektiv‘ als ein *Regreß* aufgefaßt wird, der allererst zu dem *Abschluß* einer fundamental zureichenden Begründung führen soll, kann letztlich nur in dieser die sachlich primäre, d. h. die Anfangsbestimmung des entsprechenden ‚objektiv‘-begründenden *Progresses* ausmachende, in sich selbst ‚kritische‘ Begründung bestehen. Mittelbar „kritisch begründet“ können alle Glieder eines Begründungsregresses nur sein, insofern sie an der fundamentalen Qualität ‚kritischen‘ Begründetseins jener ‚subjektiv‘ noch zu erreichenden Anfangsbestimmung partizipieren. Kommt ein aus einer Reihe von vorläufigen „Begründungen“ bestehender Regreß nicht in einer gehaltvollen Aussage als der gerade für ihn letztlich zureichenden Begründung zum Stehen, so bleibt er insgesamt haltlos; die ganze Reihe bis zur vorletzten „Begründung“ partizipiert dann infolge ihres stimmigen Zusammenhangs an deren Unbegründetheit, d. h. der Begründungscharakter jeder einzelnen „Begründung“ ist dann vom vorletzten Glied her, das der zureichenden ‚Begründung‘ entbehrt, aufgehoben (*modus tollens*). Der ganze „Begründungsregreß“ als *Begründungsregreß* steht und fällt daher mit seinem letzten Glied. Entfällt es im Falle eines ganz bestimmten Regresses, so ist zwar er als konkreter illusorisch, nicht aber sein allgemeines ‚Prinzip‘, das grundsätzlich Begründungsregresse *mit* fundamental ‚kritischem‘ Abschluß fordert.

---

*stellbar* zu halten, vgl. oben Anm. 37. J. N. Jäger, Handbuch der Logik, Wien 1839, 16 f., erklärt die Aufstellung des Satzes vom Grund („Denke nichts ohne Grund“) geradezu als „für die Logik ohne Wert“. Er vertritt die These, dieser Satz wie auch der „Grundsatz der Verknüpfung“ (zwischen Grund und Folge) sei bereits im obersten Grundsatz der absoluten Identität enthalten; schon mit diesem sei „ausgesprochen, daß nur dasjenige zur Einheit erhoben werden kann, was mit Grund gedacht wird, weil sonst jede Übereinstimmung der Form oder des Denkens mit sich selbst nicht notwendig, sondern zufällig wäre“.

Anders verhält es sich beim sog. „unendlichen Regreß“, dessen „Prinzip“ der Grund dafür ist, daß er nicht in einer fundamentalen Begründung seinen zureichenden Abschluß finden kann. Hier muß das „Prinzip“ selber als „im Prinzip“ illusorisch gelten. Erfolgt in einem „unendlichen Regreß“ jedoch an einer bestimmten Stelle ein „Abbruch des Verfahrens“, so handelt es sich dem ersten Anschein nach nur noch um einen *endlichen* Regreß. In Wirklichkeit aber wird dann der Verfahrensabbruch zu einem *nur funktionalen* Äquivalent einer fundamental ‚kritischen‘ Begründung, das *nicht in Wahrheit* zureichend zu ‚begründen‘ vermag; auch hier muß also der gesamte „Begründungsregreß“ vom letzten Glied her als illusorisch erscheinen. In einem seiner Grundstruktur nach unendlichen Regreß kann zudem per definitionem *jeder* „Abschluß“ nur als illusorisch gelten. Die Konsequenz davon ist jedoch, daß die Unbegründetheit eines nur faktischen Verfahrensabbruchs notwendigerweise auf alle vorangehenden „Begründungen“ des Regresses, ja sogar auf das diesem zugrundeliegende (angebliche) „Begründungsprinzip“ zurückschlägt. Das Verfahren, einen unendlichen Regreß durch einen Abbruch künstlich in einen endlichen zu verwandeln, kann also nicht verhindern, daß sich das zum Regreß führende „Prinzip“ letztlich als illusorisch enthüllt.

Bedenkenswert an diesen Überlegungen ist, daß sie zwar von der Vorstellung eines undurchführbaren, weil per definitionem unendlichen Begründungsregresses ausgehen, aber dann doch in einem durchführbaren Regreß, nämlich im Rücktransfer von „Unbegründetheit“ auf das jenem Regreß positiv zugrundeliegende „Begründungsprinzip“ resultieren. Wenn jedoch zutrifft, daß ein solcher Rücktransfer nicht schlechthin jedes denkbare Begründungsprinzip illusorisch macht, dann muß sich auch eine Begründungsreihe denken lassen, die letztlich in einer fundamental zureichenden Begründung zum Abschluß kommt, statt sich in unendlicher Iteration zu erschöpfen. Nur von dem rationalistisch-skeptischen *Vorurteil* aus, schlechthin jeder Begründungsversuch müsse zum unendlichen Regreß führen, wird man konsequenterweise auch *jede* Prämisse bezweifeln, welche sich als „zureichende Begründung“ präsentiert; nur von ihm aus wird man in Zweifel ziehen, daß ein Transfer eines positiven Wahrheitswerts (modus ponens) und mit diesem Transfer der in umgekehrter Richtung vor sich gehende Begründungsregreß realiter durchführbar ist.

Von jeder derartigen Skepsis bleibt jedoch *ein* Fall unberührt, nämlich der der positiven Erzeugung des unendlichen Regresses selbst. Gerade auch dieser Regreß bedeutet der *Form* seines Zustandekommens nach so etwas wie einen „positiven“ Transfer; andernfalls wäre der entsprechende „negative“ Transfer, d. h. der Rücktransfer einer in „Unbegründetheit“ bestehenden „Falschheit“ von den zuletzt erzeugten Gliedern der Reihe auf die zuerst erzeugten und auf das „Prinzip“ des unendlichen Regresses insgesamt gar nicht möglich, die „negative“ Kritik am „Prinzip“ (der „Totalbegründung“!) könnte also überhaupt nicht in der angegebenen Weise gelingen.

Dieses „Prinzip“ *beansprucht* zwar, *Prinzip* der Begründung zu sein; seine „Gültigkeit“, „Begründetheit“ oder „Wahrheit“ steht jedoch selbst noch in Frage. Sie entfällt, falls tatsächlich es selbst zum unendlichen Regreß führt, da dann dessen Defizienz auf es selbst zurückzuführen ist. Nicht anders liegen die Verhältnisse bei jenem Vorurteil. Es scheint zwar zu bedeuten, eine Begründung könne schlechthin nicht vorkommen; in Wirklichkeit aber fungiert seine (angebliche) „Wahrheit“ (eine ‚zureichende Begründung‘ sei nicht möglich) formaliter selbst als so etwas wie eine solche Begründung, die dann „positiv“ weiterübertragen wird. Das Vorurteil erklärt auch eine „positive“ *Reihe* von Begründungen für unmöglich, „begründet“ aber der Form nach selbst eine derartige Reihe; indem es sie unendlich sein läßt, schließt es in umgekehrter Richtung jede mit einer fundamental ‚kritisch‘ vermittelten Begründung anfangende Reihe aus; die

Defizienz des unendlichen Regresses ist daher auf nichts anderes zurückzuführen als auf das Vorurteil selbst, das jedoch selber wie ein (für den unendlichen Regreß zureichender) Anfang fungiert, d. h. das Gegenteil dessen darstellt, was mit ihm behauptet ist.

c) Diese Zusammenhänge sind offenbar erst dann ganz zu verstehen, wenn die methodisch-prinzipielle „Begründung“ des unendlichen Regresses nicht nur von diesem her mittelbar widerlegt, sondern unmittelbar als defizient durchschaut ist. Wird die Defizienz des „Prinzips“ (bzw. des ihm entsprechenden Vorurteils) nicht an ihm selbst klar, so bleibt auch die seiner Konsequenzen noch im Dunkel. Das Verfahren mittelbaren Widerlegens ist zwar legitim, da „Falschheit“ nicht selten eher an den Konsequenzen sichtbar wird. Befriedigend ist es jedoch nicht, denn es vermag nicht zu klären, *wieso* trotz richtiger Folgerung die Folgen verkehrt sein mußten. Erst wenn das „Prinzip“ *in sich selbst* unzweideutig als verkehrt gewußt wird, ist mit ihm der *Grund* der Verkehrtheit seiner Prinzipiate erkannt, d. h. erst dann ist deren kritische Prüfung zureichend.

Wenn das in Frage stehende („totale“) „Begründungsprinzip“ (bzw. das ihm sachlich gleichkommende Vorurteil) *in Wahrheit selber* eine ‚zureichende Begründung‘ darstellte, könnte von ihm aus zwar seine ‚Wahrheit‘ gewissermaßen weiterübertragen werden; so etwas wie ein Rücktransfer von „Falschheit“ käme aber nicht in Betracht, d. h. eine Defizienz seiner (?) „Konsequenzen“ (die bei korrekter Ableitung gar nicht auftreten könnten!), dürfte nicht ihm zugeschrieben werden. Infolgedessen ist anzunehmen, daß das in der Tat zum unendlichen Regreß führende „Prinzip“ (der „Totalbegründung“) von vornherein der Wahrheit entbehrt. Zu verstehen ist, inwiefern ihm ein Widerspruch immanent ist.

Indem mit ihm „für *alles* eine Begründung“, d. h. auch für jede Begründung jeweils „wieder eine Begründung“ verlangt wird<sup>42</sup>, wird mit ihm implizit behauptet, daß *keine* Begründung als wirkliche (d. h. einen bestimmten Begründungsregreß nicht etwa nur in illusorischer Weise abschließende) Begründung gelten kann. Es widerspricht sich aber, für *alles* eine Begründung zu verlangen und zugleich vorauszusetzen, keine Begründung sei als wirkliche Begründung möglich – oder für *alles* eine Begründung zu suchen und zugleich anzunehmen, keine Begründung sei als *Begründung* zu erreichen. In diesem wie in jenem Sinne schließt das entsprechende „Prinzip“ (der „Totalbegründung“) von Anfang an die Begründung aus, die es doch fordert. Eben deshalb ist jener Rücktransfer der Defizienz des unendlichen Regresses auf das „Prinzip“ strenggenommen gar nicht nötig<sup>43</sup>; vielmehr steht durch das „Prinzip“ selbst von vornherein schon fest, daß nach keinem Glied der Reihe eine zureichende Begründung vorkommen darf, von der her alle Glieder allererst ihre Begründungsqualität erhalten könnten!

Der Widerspruch des „Prinzips der Totalbegründung“ bedeutet jedoch nicht etwa nur, daß eine Begründung zwar gefordert, zugleich aber für un erreichbar, d. h. für nicht „realisierbar“ erklärt würde<sup>44</sup>. Er zeigt sich in all seiner Schärfe erst, wenn er als kontradiktorischer Gegensatz zwischen einem „vernünftigen“ und einem „paradoxen“ Prinzip zur Darstellung kommt. Vernünftig wäre das ‚Prinzip‘, „alles zu begründen“; mit

<sup>42</sup> Vgl. Albert, T 13.

<sup>43</sup> Das übersieht Dingler, Zusammenbruch, 19, obwohl er bemerkt, daß sich das Begründungsproblem strenggenommen schon beim allerersten Glied der Reihe stellt.

<sup>44</sup> So daß man meinen könnte, es verbiete sich nur von einem Prinzip der Realisierbarkeit her; vgl. zu letzterem Albert, T 76.

ihm wäre kein unendlicher Regreß impliziert<sup>45</sup>. Dieser Regreß wird dagegen unvermeidlich durch das paradoxe „Prinzip“, „alles zu begründen“ (d. h. auch jede weitere Begründung). Wäre mit diesem „Prinzip“ ein wirkliches *Begründen* überhaupt nicht mehr gemeint, so erschöpfte es sich in einer Erzeugungsregel für einen infiniten Regreß, der lediglich als *so etwas wie* ein Begründungsregreß *stilisiert* wäre. Jener Widerspruch ergibt sich daher erst durch die *Konfundierung* des „Prinzips“, „alles zu begründen“, mit dem ‚Prinzip‘, „alles zu *begründen*“. Widersinnig ist strenggenommen nur der mit dem „Prinzip der Totalbegründung“ insgesamt implizierte Anspruch, ‚Prinzip‘ der Begründung zu sein. Zu kritisieren ist nur dieser *Anspruch*, keinesfalls also jenes ‚Prinzip‘, „alles zu *begründen*“. Allein dies ‚Prinzip‘ bietet als prinzipieller Beurteilungsgrund die Möglichkeit, den unendlichen Regreß, also auch das diesem (als „Folge“) zugrundeliegende „Prinzip der Totalbegründung“ als an und in sich selbst defizient zu erkennen, vor allem aber jenen Anspruch als illegitim zurückzuweisen. Eine Kritik, welche die Verkehrtheit des Anspruchs des „Prinzips der Totalbegründung“ dem ‚Prinzip‘ zureichender *Begründung* anlasten, also die *Verkehrung* des ‚Prinzips‘ mit diesem selbst gleichsetzen würde, wäre so verkehrt wie jeder Fehlschluß von der Falschheit einer Folgerungsfolge auf die (vermeintliche) Falschheit eines Grundes, der in Wirklichkeit gar kein (als wahr *oder* als falsch in Betracht kommender) Folgerungsgrund, sondern im Gegenteil derjenige (*nur* als in einem fundamentalen Sinne ‚wahr‘ denkbare!) Beurteilungsgrund ist, von dem her sich jene Folgerungsfolge allererst als falsch beurteilen ließ<sup>46</sup>. Nur wenn das nicht gesehen wird, kann das Mißverständnis entstehen, die innere Widersprüchlichkeit des „totalen“ Begründungsprinzips sei die der begründenden Vernunft überhaupt, also auch die eines jeden Begründungsrationismus<sup>47</sup>.

d) Wie das oben erörterte „rationalistisch-skeptische“ Vorurteil, so stellt auch das „Prinzip der Totalbegründung“ die verabsolutierte, scheinbar ‚logische‘ Vorentscheidung dar, daß es eine zureichende Begründung überhaupt nicht geben soll. Wird diese Entscheidung nicht nur, wie bisher, auf die Dimension der Übertragung zureichender Begründetheit in Begründungsreihen als Folgerungszusammenhängen, sondern auch auf die Dimension der „Ermittlung“ einer bestimmten zureichenden Begründung in einem Urteilszusammenhang bezogen, so schließt sie konsequenterweise auch die *zureichenden Gründe* für „zureichende Begründung“ schlechthin aus. Indem sie auch in dieser fundamentalen Dimension zum unendlichen Regreß führt, fungiert sie wiederum als quasi „begründend“. Sie bedeutet zwar ihrem Inhalt nach die zum Prinzip erhobene Bodenlosigkeit formellen Weiterbegründens, kann aber ihrer Form nach dies „Prinzip“ nur sein . . . als GRUND. Als solcher steht sie zwar *außerhalb* der Reihe von (vermeintlichen) „Gründen“ bzw. (vermeintlichen) „Begründungen“ eines ihr entsprechenden Rasonnements, das immer nur *weitere* „Gründe“ bzw. „Begründungen“ beizubringen sucht. Aber als der einzige GRUND dafür, daß jene Reihe ins Unendliche verläuft, ist sie zugleich ihr wahrer Ausdruck, ist also auch der kürzeste Nenner, auf den ihr infiniten Regreß zu bringen ist.

Das prinzipielle Vorurteil der Totalbegründung erlaubt mithin in jeder Hinsicht

<sup>45</sup> Vgl. oben II/3, a.

<sup>46</sup> Ein solcher Fehlschluß bedeutet, kürzer gesagt, eine Konfundierung von „Ermittlungs“- und „Übertragungs“-Zusammenhang des betreffenden Wahrheitswerts, oder von „Urteilszusammenhang“ und „Folgerungszusammenhang“. Im Sinne einer solchen Konfundierung ist auch die *ignoratio elenchii* in Alberts Begründungskritik selbst zu verstehen, vgl. oben II/3, a.

<sup>47</sup> Vgl. nochmals Kłowski, phil. Theologie, 363.



keinen wirklichen Grund mehr – es sei denn sich selbst. Statt also – wie das vernünftige, subjektive, universale ‚Prinzip‘, „alles zu *begründen*“ – auf ‚objektiv‘ zureichende Gründe bzw. Begründungen nur zu *verweisen*, setzt es sich schlechthin an deren Stelle. Sein Widersinn ist der eines *rein abstrakten* „Begründungsprinzips“, das alle konkret fundierenden Momente durch sich selbst und seinen unendlichen Regreß *verdrängt*.

Noch schwerwiegender ist die in einem fundamentalen Sinne „ideologische“ Konsequenz, zu der das Vorurteil verführt. Es läßt einen Grund, der *als* solcher nicht zugleich nur Folge eines weiteren Grundes (etc., ad infinitum) ist, von vorneherein nicht mehr zu. Also wäre es widerlegt, sobald ein wirklicher Grund als solcher verstanden und ausdrücklich erkannt würde. Wird es jedoch als „Prinzip der Totalbegründung“ normativ festgehalten, so wird es auch schon immunisiert. Eine ihm entsprechende, alles und jedes „rationalistisch-skeptisch“ interpretierende Denkweise ergäbe konsequenterweise, daß sogar ein wirklicher Grund, falls er erreicht würde, gleichwohl zu dem erklärt werden müßte, was er als solcher nicht sein kann: zur Folge. Diese vernunftwidrig-ideologische Konsequenz entfele nur bei einer bewußten Beschränkung auf Zusammenhänge, die im Sinne einer methodischen Abstraktion so konstruiert wären, daß ein wirklicher Grund nur „außer der Reihe“ noch möglich bliebe<sup>48</sup>.

Bei einer derartigen Beschränkung könnte sogar das „Prinzip der Totalbegründung“ nachträglich unproblematisch werden, insofern es nicht mehr wie ein transzendentallogisches ‚Begründungsprinzip‘, sondern nur noch als methodologische Regel aufträte. Die methodisch-formelle Forderung, für *alles*, d. h. auch für jede (Quasi-)„Begründung“, eine (Quasi-)„Begründung“ beizubringen, ist nicht in sich widersprüchlich. Es widerspricht sich auch nicht, für *alles* eine (Quasi-)„Begründung“ zu verlangen und zugleich vorauszusetzen, keine (Quasi-)„Begründung“ sei als wirkliche *Begründung* möglich. Sogar gegen einen entsprechenden unendlichen Regreß ist nichts einzuwenden, wenn er ausdrücklich nur als Quasi-„Begründungsregreß“ konstruiert ist. Gerade die Konstruktion eines solchen Regresses kann im Hinblick auf bestimmte Phänomene rein formeller Iteration äußerst instruktiv sein<sup>49</sup>.

Die nachträgliche Neutralisierung des mit dem „Prinzip der Totalbegründung“ verbundenen Anspruchs, ein wirkliches ‚Prinzip‘ der Begründung zu sein, ändert jedoch nichts an der *objektiven* Defizienz dieses Quasi-Prinzips und des entsprechenden infiniten Prozesses<sup>50</sup>. Sollte sich also erweisen, daß das kritisch-rationalistische „Prinzip der kritischen Prüfung“ seiner Funktion nach jenem Quasi-Prinzip gleichkäme, also auch nur eine unendliche Reihe ermöglichte, so wäre es gleichfalls als objektiv unbefriedigend zu bewerten<sup>51</sup>.

<sup>48</sup> Insofern ein wirklicher Grund als solcher unbedingt ist, kann er ohnehin nicht innerhalb einer Begründungsreihe, sondern nur *für* sie das sein, was er ist: ‚begründender‘ Grund. Vgl. als klassisches Exempel hierfür die reine transzendente Idee der Freiheit als intelligibler Ursache „außer der Reihe“ der empirischen Bedingungen bei Kant, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., Ed. Cassirer/Görland, Berlin 1913, 374 ff. (Elementarlehre, 2. Teil, 2. Abt., 2. Buch, 2. Hauptstück: „Die Antimonie der reinen Vernunft“, 9. Abschn., III. „Auflösung . . .“)

<sup>49</sup> Vgl. dazu die spekulative Bestimmung des Standpunkts des „Determinismus“ bei G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik, 2. Teil, Ed. Lasson, Hamburg 1966, 362 f.

<sup>50</sup> Diese Defizienz zeigt sich darin, daß unter Voraussetzung des „totalen“ Prinzips *wahre* Aussagen nicht mehr erreichbar sind.

<sup>51</sup> Diese Problematik bleibt einem Aufsatz zum kritisch-rationalistischen „Prinzip der kritischen Prüfung“ vorbehalten.

## 5. Der Unterschied zwischen endlich-konkretem Begründungsgang und abstrakt-unendlichem Regreß

a) Wird das methodische Grundprinzip zureichender Begründung als solches für sich angenommen, so stellt es nur eine formal-prinzipielle Forderung dar, welche auf wirkliche Begründungen lediglich verweist. Als gedanklicher Vollzug kann es erst dann aktuell sein, wenn eine ganz bestimmte Begründung aktualisiert wird. Eine einigermaßen adäquate ‚Idee‘ von wirklicher Begründung ist deshalb nur in der Weise zu erreichen, daß die typischen Verfahrens- und Strukturzusammenhänge bedacht werden, in denen sich mit Hilfe jenes Prinzips wirkliche Resultate erzielen lassen. Zwei Dimensionen wurden oben unterschieden: die primäre eines fundamentalen Begründens in ‚kritischer‘ Beurteilung – und die sekundäre eines folgernden Übertragens von Begründetheit bzw. von Unbegründetheit. Der Zusammenhang beider Dimensionen wurde bisher zumeist in Bezug auf nur *einen* Begründungsschritt analysiert. Mit dem „totalen“ Prinzip wird jedoch eine ganze *Reihe* von „Begründungen“ problematisch, und zwar nicht nur als eine von „Übertragungen“, sondern auch als eine Reihe von Beurteilungen. Darum ist es nötig, eine Idee von ‚Begründung‘ schließlich auch als die eines sich aus mehreren Begründungsschritten zusammensetzenden konkreten Begründungsgangs zu gewinnen. Erst mit einer Strukturanalyse, die sich auch auf den typischen Gesamtzusammenhang eines sich schrittweise vollziehenden Begründens mit bestimmtem Anfang und bestimmtem Ende konzentriert, läßt sich eine befriedigende Alternative zum unendlichen Regreß „totalen“ Begründens erreichen. Da dieser Regreß bei Albert als der eines „nur positiven“ Begründens dargestellt ist, mag hier die Analyse eines sich positiv konkretisierenden Begründungsganges genügen.

b) Jede Begründungsreihe, die einen wirklichen Erkenntnisfortschritt mit sich bringt, dreht sich insgesamt um *etwas*<sup>52</sup>, und auch jede einzelne Begründungsphase ist irgendwie inhaltlich *bestimmt*<sup>53</sup>. Das, was begründet werden soll, ist zu Anfang des Verfahrens überhaupt noch nicht, nach der ersten „Begründung“ aber immerhin schon in *einer* Hinsicht begründet, falls diese (vorläufige) Feststellung nicht später durch ein Scheitern einer der folgenden Begründungsbemühungen (das zurückwirkt!) in seinem Geltungsanspruch widerlegt wird. Gelingen alle sich aneinander anschließenden Begründungsversuche, so wird der erste Begründungsvollzug jeweils erneut bekräftigt; zuletzt wird er endgültig bestätigt. In formaler Hinsicht bedeutet jedes vermittelnde Glied der Reihe gelingender Begründung eine positive Setzung, deren Begründungsbedeutung jedoch solange noch dahingestellt bleibt, bis die endgültige Begründung inhaltlich wie formal geglückt, d. h. nach der Berücksichtigung all der sich nacheinander ergebenden relevanten Hinsichten *vollständig*, und zugleich vorbehaltlos als *Begründung* affirmativ geworden ist. Erst mit und in diesem Abschluß werden auch alle vorhergehenden Glieder der Reihe als Affirmationen aktuell. Sie alle folgen im Sinne eines Grund-Folge-Verhältnisses aufeinander; bei allen bloß vermittelnden Begründungsphasen sind die jeweils beigebrachten Gründe zugleich Folgen weiterer Begründung.

Verschieden ist jedoch die bestimmte Hinsicht, unter der jeweils konkret begründet

<sup>52</sup> D. h. eine solche Reihe liegt nicht vor, wenn es sich um „alles und jedes“, also z. B. um unbegrenzt viele Sachmomente oder Betrachtungshinsichten, oder aber um unbeschränkt viele Bereiche von Fällen handelt, oder wenn ein angebliches Begründungsverfahren von vorneherein so angelegt ist, daß es „ausufern“ *muß*; vgl. auch oben Anm. 36.

<sup>53</sup> Ohne ein gewisses Minimum solcher Bestimmung könnte nicht mehr von einer wirklichen *Begründung* die Rede sein.

wird; insofern sind alle Glieder einander nur analog. Die Rede, daß jeder vorläufige Grund zugleich nur Folge ist, enthüllt sich von da her zwar nicht etwa als falsch, wohl aber als abstrakt und mißverständlich. *Insofern und insoweit* ein Grund begründet, ist er Grund – und nichts sonst! Folge ist er nur in der anderen, weiteren Hinsicht, unter der er selber gerade nicht begründete, sondern sich im Gegenteil bei erneuter, sekundärer Reflexion als selbst nur abgeleitet zeigte. *Objektiv* „zureichender“ Grund kann nur derjenige, *nach* der Beibringung von nur vorläufigen (aber für die ‚Begründung‘ insgesamt immerhin mittelbar relevanten) „Gründen“ zentrale *Grund* sein, der sich in der für das gesamte Begründungsverfahren letztlich entscheidenden Hinsicht ergibt, und der in *dieser* abschließenden Hinsicht keinerlei sachlich relevante Fragen mehr offenläßt, so daß das bestimmte Begründungsverlangen *durch* ihn in kategorialer Hinsicht<sup>54</sup> vollständig<sup>55</sup>, also auch *mit* ihm durch einen entsprechenden Vollzug endgültig befriedigt werden kann.

Wollte man nach der Erreichung der entscheidenden Hinsicht den objektiv zureichenden Grund trotzdem qua Folge weiter begründen, so müßte man, falls man nicht auf irgendeine der früheren Hinsichten oder auf die letzte Begründungshinsicht selbst zurückgreifen, d. h. sich wiederholen wollte, eine weitere Hinsicht gleichsam aus der Luft greifen, um dann das Begründungsverfahren einer willkürlich an es herangetragenem Kategorie zu unterwerfen – oder man müßte den Kreis dessen, was alles von der „Sache selbst“ her als relevant gelten soll, ganz neu definieren; in diesem Falle handelte es sich in Wirklichkeit aber um einen vom bisherigen Verfahren verschiedenen Begründungsgang<sup>56</sup>, bei dem eine letztlich entscheidende Hinsicht und ein insofern auf den sachlich ausschlaggebenden Grund ausgerichteter, d. h. entsprechend kategorial bestimmter Begründungs- bzw. Beurteilungssachverhalt wiederum unvermeidlich wäre<sup>57</sup>. Sobald ein derartiger Sachverhalt vorliegt, ist die mit ihm sich aufdrängende Beurteilungsfrage, ob etwas begründet *ist* oder *nicht*, in all ihrer Schärfe zu stellen, so daß nur noch mit uneingeschränktem Ja oder unzweideutigem Nein geantwortet, d. h. nur noch mit einer Affirmation oder einer Negation *aktual* ‚zureichend‘ begründet werden kann<sup>58</sup>. Wird die zuletzt in all ihrer Radikalität formulierte Frage negativ beantwortet, so ist das

<sup>54</sup> D. h. in Form einer Synthesis *durch* einen kategorialen Begriff, der daher als formalgehaltlich „zureichender Grund“ für den kategorial geformten objektiven Begründungssachverhalt bezeichnet werden kann. Zur Kategorienproblematik vgl. H. M. Baumgartner, Art. ‚Kategorie‘, sowie H. Krings, Art. ‚Denken‘, beides in: H. Krings, H. M. Baumgartner, Chr. Wild (Hrg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1973, Studienausgabe Bd. 3, 761–778; 768 f. sowie Bd. 1, 274–288; 281 ff., 284 ff.

<sup>55</sup> In dem Sinne, daß vor einer Affirmation oder Negation nichts mehr am „Begründungssachverhalt“ modifiziert zu werden braucht.

<sup>56</sup> Der nur im Falle einer sich durchhaltenden und zudem verbesserten Sachorientierung dem bisherigen Begründungsgang gegenüber einen Fortschritt bedeuten könnte; zur analogen Problematik im Rahmen kritisch-rationalistischer Prüfungspraxis vgl. Bubner, Dialektik, 140 ff., 143 ff.

<sup>57</sup> Blicke dagegen die Grenze zwischen relevanten und irrelevanten Hinsichten oder zwischen (traditionell ausgedrückt:) „substantiellen“ und „akzidentellen“ Momenten noch fließend, so handelt es sich noch gar nicht um einen ganz bestimmten Begründungsgang; weder ein letzter Begründungssachverhalt noch ein entsprechender Begründungsvollzug wäre erreichbar. Würde jene Grenze nachträglich aufgehoben, so würde ein konkretes in ein rein abstrakt-formelles „Begründen“ verkehrt, in welchem es um „alles und jedes“ ginge, ohne daß ein Ende absehbar wäre.

<sup>58</sup> Mit letzterem ist ein Primat der klassischen Logik gegenüber anderen Logiken impliziert. Vgl. in diesem Zusammenhang F. Fröbel, Entwurf der Logik. Das Begründungsproblem der

Verfahren damit „gestorben“; nicht für *dieses* gescheiterte, sondern allenfalls in einem irgendwie *anderen* Begründungsverfahren ist trotz des Scheiterns so etwas wie ein „come back“ denkbar. Fällt die Antwort dagegen positiv aus, so ist und bleibt sie im Hinblick auf *diese* ihre Begründungsfrage gültig<sup>59</sup>; nur noch zusammen mit dem Gehalt der Frage selbst, d. h. nur durch eine Neufassung des Sachverhalts, um den es bei der Frage nach *dieser* Begründung geht oder hätte gehen sollen, läßt sich eine Modifikation des positiven Resultats erreichen.

c) Albert hätte das Begründungsproblem gewiß ganz anders beurteilt, wenn er es nicht zuletzt auch als das Problem eines bestimmten, in all seinen Stufen je „konkreten“ Begründungsganges bedacht hätte, in welchem die Entscheidung über etwas ganz Bestimmtes derart im Mittelpunkt steht, daß ein unendlicher Regreß oder ein logischer Zirkel überhaupt nicht auftreten kann<sup>60</sup>. Stattdessen orientiert er sich zuletzt ausschließlich an einem Begründungsmodell, dessen paradoxe Konsequenzen vom „konkreten“ Begründungsdenken her als Folge einer radikalen und endgültigen *Abstraktion* von den *Unterschieden* zwischen den jeweils relevanten Sachmomenten sowie zwischen den formal-gehaltlich bestimmten Begründungshinsichten bzw. den entsprechend kategorial bestimmten Begründungssachverhalten, also auch von den Unterschieden zwischen den betreffenden konkreten Begründungen selbst erscheinen. Sobald aber in den grundsätzlichen Erwägungen zum Problem außer acht gelassen wird, *was* bei konkret bestimmtem Begründen und *inwiefern* es in Frage steht, d. h. sobald *nur* noch auf die Formalität der *Abfolge* von Begründungen reflektiert wird, ist die in logisch paradoxer Weise dialektisch-totale Interpretation des gesamten Verfahrens nahezu unvermeidlich. Bei jedem beigebrachten Grund wird dann insbesondere übersehen, daß er nicht etwa als Grund in *dieser* ganz bestimmten Begründungshinsicht, sondern in einer *anderen* Hinsicht Folge ist; infolgedessen wird er als ein „Grund“ aufgefaßt, welcher, kaum daß er als ‚Grund‘ unbedingt zu sein schien, auch schon wieder zur bloßen Folge relativiert ist – so daß er im Begründungsprozeß nur einen bloßen Durchgangspunkt darzustellen scheint, der Grund *ist* und zugleich *nicht* ist<sup>61</sup>.

Dasselbe ergibt sich für die aktuelle Begründungsleistung einer jeden vollzogenen Begründung. Kaum als ‚Begründung‘ aktualisiert, erscheint sie auch schon als begründungsbedürftig, d. h. als eine „Begründung“, die strenggenommen keine ist. Tritt die inhaltlich-konkrete Perspektive völlig in den Hintergrund, dann läßt sich ein sachlich abschließender Begründungssachverhalt nicht mehr erreichen, so daß auch eine gleichwohl vorgenommene Begründungsbehauptung nicht mehr endgültig sein kann. Infolgedessen wird nicht mehr als genügend gelten, alles zu begründen, was inhaltlich relevant ist, und es in allen relevanten Hinsichten zu begründen . . . Nein, nun soll schlechthin

---

Logik am Leitfaden des Projekts der Objektivierung, München 1974, 95 f. mit Anm. 280 und 283; 93. Fröbel vertritt – im Gegensatz zum operativen Relativismus des sogen. Erlanger Programms – das Projekt einer Theorie der Objektivierung, welche (im Interesse einer ohne hypothetische Prinzipien durchzuführenden Begründung von Mathematik und Physik als streng systematischen Wissenschaften) die klassische Logik qua Logik der wertdefiniten Aussagen des allgemeinen Verstandesgebrauchs von einem „höchsten Punkt“ („Einheit der Apperzeption, Prinzip der semantischen Konsistenz“) her begründet.

<sup>59</sup> Die Frage selbst aber bleibt gültig nur *relativ* auf den Erkenntnisgrund.

<sup>60</sup> Vgl. Aristoteles, An. post. A 2, 72 b 18–73 1 4.

<sup>61</sup> Vgl. dazu die spekulative Bestimmung der *Zeit* bei G. W. F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830), Ed. F. Nicolin und O. Pöggeler, Hamburg 1959, 209 (§ 258).

alles, d. h. sogar die Begründung als *Begründung* nochmals begründet werden! Da dies nicht durch einen erneuten Vollzug des sogleich skeptisch in Frage gestellten Begründungsvollzugs selbst (denn der ist vorbei!), sondern nur durch einen *weiteren* „Begründungsvollzug“ geschehen kann, der gleichfalls im Nu wieder als haltlos erscheint, ist der unendliche Regreß unausweichlich. Dieser Regreß ergibt sich, kürzer gesagt, dadurch, daß die Unbegründetheit nicht mehr auf einen bestimmten Begründungssachverhalt hin von sachlich-konkreten Gründen her ausgesagt, sondern, in scheinbar totaler Skepsis, sogar auf den Vollzug des Begründens selbst bezogen wird, so daß als notwendig erscheinen kann, nicht nur den sachlich begründenden Grund als inhaltliches Moment in bestimmten Hinsichten, sondern den entsprechenden Begründungsvollzug in seinem „Grund-sein“ nochmals zu begründen. Dies aktuelle „sein“, das nicht logisch-deduktiv, sondern nur transzendental-reduktiv<sup>62</sup> zugänglich ist, wird aufgrund jener in Wahrheit durch ein deduktionslogisches Vorurteil präformierten Skepsis selbst zu einem bloß „objektiven“ Moment unter anderen derartigen Momenten eines formell objektivierten Zusammenhanges relativiert. Da die abschließende Affirmation gestrichen wird, müssen alle Glieder der Reihe sogar dann, wenn sie an sich schon als Affirmationen vollzogen waren, im Rückblick endgültig als „*nur* hypothetisch“ erscheinen.

d) Solange klar ist, daß es sich in jedem wirklichen Begründungsgang darum handelt, etwas inhaltlich Bestimmtes in ganz bestimmter Hinsicht zu begründen, muß eine „Begründung“, die ohne ‚kritische‘ Letztentscheidung über einen in dieser Hinsicht abschließend („entscheidungsreif“) formulierten Sachverhalt auskommen sollte, als Widerspruch in sich selbst verstanden werden. Umgekehrt kann, sobald in Widerspruch zu dieser Einsicht die Begründung *qua* *Begründung* zu dem *zu* *Begründenden* gemacht wird, jede bestimmte „letzte“ Begründung – und das heißt: jede durchgeführte, aktuelle Beurteilung – als *contradictio in adjecto* erscheinen, hinter der nur die bloße Willkür eines faktischen Abbruchs des Begründungsverfahrens stehen kann. Albert ist diesem Schein erlegen. Er sieht zwar den Zusammenhang zwischen dem nur dogmatisch möglichen Verfahrensende eines an sich abstrakt-unendlichen Begründungsregresses und dessen („totalen“) „Prinzip“, nicht aber den zwischen dem vernünftig-wirklichen Verfahrensabschluß eines konkret bestimmten Begründungsgangs und dessen Vernunftprinzip. Infolgedessen durchschaut er nicht, daß nur das in paradoxer Weise reflexive „Prinzip“ des „totalen“ und daher perennierenden „Begründens“, keineswegs aber das nicht derart abstrakt-reflexive ‚Prinzip wirklicher Begründung‘ eine spezifisch „letzte“ Begründung ausschließt. Prinzipiell vereitelt wird jegliches vernünftig-wirkliche Resultat nur mit der Forderung, zwar alles zu *begründen*, vor allem aber *alles* zu begründen, d. h. auch jede eine Beurteilung endgültiger Art darstellende Begründung. Nur diese Forderung setzt sich derart aus zwei einander im Prinzip widersprechenden Geboten zusammen, daß das zweite, paradoxe Gebot „totalen“ Begründens das erste, vernünftige Gebot „bestimmten“ *Begründens* illusorisch macht; erst sie führt konsequenterweise dazu, daß alles . . . und nichts mehr zu begründen ist. Wie das Paradoxon des „Lügners“ („Ich sage jetzt etwas, das nicht wahr ist“), so hat auch das des reflexiv-totalen „Begründens“ die verwirrende Folge, daß u. a. sogar das im Sinne inhaltlicher Wahrheit ‚Begründete‘ als verkehrt, und zugleich das gänzlich Unbegründete, oder sogar das schlechthin Unbegründbare als ‚begründet‘ präsentiert zu werden vermag. Hätte Albert den wichtigen Hinweis von Popper hinreichend ernstgenommen, daß die für alle logi-

<sup>62</sup> Im Sinne einer transzendentalen Reflexion des Urteilenden auf die Bedingungen der Möglichkeit des Urteilsvollzugs; vgl. u. a. E. Coreth, *Metaphysik. Eine methodisch-systematische Untersuchung*, Innsbruck-Wien-München 1961, 72 ff.

schen Paradoxien charakteristische Art von Reflexivität sogar „von allen sogenannten philosophischen Paradoxien abwesend ist“<sup>63</sup>, dann wäre er gewiß nicht dem Blendwerk des paradox-reflexiven Prinzips der Totalbegründung verfallen<sup>64</sup>. Welch ein Triumph für den *genius malignus* dieses perversen Prinzips, ausgerechnet in einem Traktat über kritische Vernunft mit dem Geist wirklicher Begründung verwechselt zu werden!

## Von der Herkunft der Ideen Ein Versuch zu Ortega Aufsatz ‚Ideen und Glaubensgewißheiten‘<sup>1</sup>

Von Hans WIDMER (Luzern)

### 1. Vorspiel

Die folgenden beiden Zitate zeigen, daß die Gedanken, welche Ortega y Gasset im Jahre 1934 zum Thema ‚Ideen und Glaubensgewißheiten‘<sup>2</sup> vorgelegt hat, für den spanischen Kulturbereich von beachtlicher Bedeutung sind. Vor nicht allzu langer Zeit schrieb José Antonio Gomez Marín in einem Aufsatz: „Jeder Spanier ist, wie Averroes, weitgehend davon überzeugt, daß es Wahrheiten gibt, die uns nur die Vernunft beibringt und solche, die nur der Glaube vermitteln kann . . . Ich nehme an, daß die Frage etwas komplizierter ist. Jedenfalls wäre es gut, sie mit dem Raum in Beziehung zu bringen, in dem der Mensch sich geistig bewegt; häufig stützt er sich nämlich auf einen irrationalen Grund und vertraut letztlich einem kategorialen Horizont, den er als undiskutierbares Erbe erhalten hat und der es ihm oftmals verbietet, mit genügender Strenge zwischen ‚Ideen und Glaubensgewißheiten‘ zu unterscheiden, wie Ortega das getan hat.“<sup>3</sup>

Der zweite Text ist ein Gedicht von Machado.

„Vom Meer zum Wahrgenommenen,  
vom Wahrgenommenen zum Begriff,  
vom Begriff zur Idee,  
Oh, die süße Aufgabe;  
von der Idee zum Meer  
und das Spiel wiederholt sich von Anfang an.“<sup>4</sup>

<sup>63</sup> Vgl. Popper, LdF XVII; Albert, KuK 297.

<sup>64</sup> Auf die Begründungs- als Dogmatisierungskritik (vgl. oben Anm. 28) bei Albert, Transzendente Träumereien. Karl-Otto Apels Sprachspiele und sein hermeneutischer Gott, Hamburg 1975, 111 f., 115, 117, 122, ist andernorts einzugehen.

<sup>1</sup> Die Arbeit geht zurück auf zwei im Juni 1973 in Zürich vor Studenten gehaltene Vorträge.

<sup>2</sup> Die in diesem Beitrag vorkommenden Übersetzungen stammen von mir mit Ausnahme der Übertragung des Titels ‚Ideen und Glaubensgewißheiten‘, die von Gustav Kilpper stammt, der O.s. Aufsatz ‚Ideas y creencias‘ ins Deutsche übersetzt hat, in: José Ortega y Gasset, Gesammelte Werke, Zürich 1956, Bd. IV, 96–129. Es muß aus Platzgründen auf die jeweilige Angabe des spanischen Textes in den Anmerkungen verzichtet werden. Was die Werke O.s. betrifft, zitieren wir nach den in Madrid erschienenen ‚Obras completas‘, die wir mit OC abkürzen und mit der betreffenden Band- und Seitenzahl anführen.

<sup>3</sup> Vgl. dazu José Antonio Gomez Marín, La sombra de la magia. El caso de los médicos. Sobre la psicología española y el papel de la ciencia, in: Triunfo 27 (1973) 23–24.

<sup>4</sup> Dieses Gedicht findet sich ohne nähere bibliographische Angaben bei Ciriaco Morón, El sistema de Ortega y Gasset, Madrid 1968, 440.